

NOMOS, ENKLEMA UND FACTUM

Abstract: Due to the sources, beside the parties' names and the demanded penalty (*timema*), a plaint (*enklema*) contained the description of the matter of fact (*pragma*) and the rule (*nomos*) that, according to the claimant, had been violated by the defendant. This pattern (that could also fit with the basic structure of the Roman *actiones*) shows that it were the parties who, when preparing an action and therefore writing an *enklema*, had to suggest in which way the opponent's behaviour had violated which law.

Keywords: enklema, subsumption, anakrisis, procedure in iure, epigramma

Problemstellung

Wesentliche Grundlage eines Privatprozesses im klassischen Athen war der Klageantrag, das *ἔγκλημα*¹. Die darin enthaltenen Behauptungen galt es vor dem Volksgerecht glaubhaft zu machen oder – gestützt auf eine Klagsentgegnung (*ἀπογραφή*) – zu entkräften. In der Forschung ist allerdings umstritten, inwiefern auch nicht im *ἔγκλημα* enthaltene Informationen, welche in den Reden behandelt werden, vor Gericht verwertet werden konnten, inwiefern also eine Aussage, die offensichtlich das Prozessthema verfehlte, indem sie etwa ganz allgemein negative Eigenschaften des Gegners betraf, "relevant" war². Diese Problematik verdeutlicht etwa der Appell des Soldaten in Lys. 9,3³, dass der "*prozessuale Wettstreit doch eher über den Klagsantrag denn über seinen Charakter geführt werden sollte*"⁴.

¹ Lipsius (1912-1915) 817; Harrison (1971) 88.

² So vermerkt Lanni (2015) 49 wohl zu Recht: "*As a result, when you walked in an Athenian court room, your entire life was on trial*"; vgl. dazu auch Faraguna (2008) 69.

³ Zum Verfahren – einer *ἀπογραφή* – vgl. MacDowell (1994) 163-164. Nach Todd (2007) 606 ist daher der Terminus *ἔγκλημα* untechnisch und im weitesten Sinne als Anklage zu verstehen. Dennoch wird hier der "Inhalt der Anklageschrift" mit dem "Charakter" des Soldaten kontrastiert, vgl. dazu die Übersetzungen von Huber (2004) 121: "Ich bin der Meinung (...) dass ich mich in diesem Prozess wegen der Anklage und nicht wegen meines Charakters verteidigen muss"; Lamb (1976) 185: "... I had to face my trial on the charge preferred, not on my character"; Todd (2000) 97: "I had expected ... that I would face a trial on the basis of the indictment and not of my character" und Medda (2012) 265: "(...) credevo di dover affrontare un processo relative all'accusa che mi viene mossa e non al mio carattere. "

⁴ Lys. 9,3: ὅμην μὲν οὖν, ὃ ἄνδρες δικασταί, περὶ τοῦ ἐγκλήματος, οὐ περὶ τοῦ τρόπου τὸν ἀγῶνά μοι προκεῖσθαι. Das bedeutet, dass die negative Zeichnung des Soldaten – auf die dieser nach Lanni (2006) 80 nur einging, weil er von der Gegenseite dazu

Für eine Bindung der Parteien⁵ und auch der Richter an das ἔγκλημα lassen sich immerhin einige Indizien⁶ finden, wie etwa, dass die Parteien schwören mussten, nur *“zur Sache selbst zu sprechen”*⁷ oder die Richter, dass sie nur über das abstimmen würden, worüber prozessiert wird⁸.

Die vor allem von Lanni⁹ und Thür¹⁰ darüber geführte Debatte soll hier nicht wieder aufgenommen werden. Die vorliegende Untersuchung soll vielmehr der Frage nachgehen, ob sich für die wenigen literarischen Belege für ἐγκλήματα, welche im Wortlaut referiert werden¹¹, ein *“Formular”* ermitteln lässt¹². Inhaltlich beschränkt sich die folgende Untersuchung auf Privatklagen (δίκαι)¹³, räumlich und zeitlich auf den attischen Prozess der Klassik. Das aus den Quellen gewonnene

genötigt würde – nicht im ἔγκλημα selbst erfolgt sein kann und von diesem als prozessual nicht erheblich behauptet wurde; vgl. Lys. 9,1. Freilich betont der Soldat in 9,13, dass er *“beide Aspekte”* in seine Verteidigung mit einbeziehen werde.

⁵ Zu diesem an das *“Neuerungsverbot”* gemahnenden Prinzip des attischen Prozesses vgl. die Beiträge von Thür (2007) und (2008); zustimmend Talamanca (2007) 151; Macho (2010) 31-33; Harris (2013) 126; Kramer / Sanchez-Moreno Ellart (2017) 59-60 A. 70.

⁶ Vgl. zu alledem Thür (2007) 144. Allerdings betonen Rhodes (2004) 137 und Lanni (2006) 43, dass in den Reden weitere Bezugnahmen darauf fehlen.

⁷ Ath.pol. 67,1: καὶ διομνύουσιν οἱ ἀντίδικοι εἰς αὐτὸ τὸ πρᾶγμα ἐρεῖν; vgl. Thür (2007) 144 und zustimmend Faraguna (2008) 70; Gagarin (2008) 83. Ferner war es auch den Parteien vor dem Areopag gemäß Aristot. Rhet. 1354a22-23 nicht erlaubt, *“nicht zur Sache zu sprechen”* (ἔξω τοῦ πράγματος ἐρεῖν); vgl. dazu Beazot (1990); Rhodes (2004) 137; Lanni (2005) 124; Kästle (2012) 178 mit A. 79 und 188 mit A. 131.

⁸ Im Dikasten-Eid (Dem. 24,151) verpflichten sich die Richter, nur zur Sache zu urteilen: διαψηφιοῦμαι ... οὐδ' ἂν ἡ δίκῃς ᾔ.

⁹ So etwa die langatmigen Schilderungen des schlechten Charakters der Gegenseite, vgl. dazu Lanni (2005) 121-123 und (2006) 41-74. Lanni (2006) 44 mit A. 16 verweist explizit auf Passagen, wonach die Redner die Richter aufforderten, keine *“extra-legal evidence”* zu berücksichtigen.

¹⁰ Thür (2007) und (2008). Thür kritisiert vor allem den schon von Rhodes (1981) 719 geprägten Begriff der *“relevance”*, der sich mit *“Rechtserheblichkeit”* oder *“Beweiserheblichkeit”* ins Deutsche übertragen ließe, vgl. Thür (2007) 135: *“Irrelevant war nicht, was rechtlich nicht zur Sache gehört, sondern was der Kläger nicht ausdrücklich in seine Klageschrift, in sein ἔγκλημα oder seine γραφή, aufgenommen hat.”* Alles, was Eingang in die Klageschrift gefunden hat, gehört zum Prozess, *“zur Sache”*, weil umgekehrt aufgrund verfahrensrechtlicher Grundsätze, welche Thür als Ausfluss der *“Fairness”* charakterisiert, nachträglich keine Ergänzung der Anklageschrift vorgenommen werden durften.

¹¹ Zu epigraphischen Quellen vgl. den Beitrag von Magonetto in diesem Band und etwa Thür (2002) 335-336; zur papyrologischen Evidenz vgl. etwa Kramer / Sanchez-Moreno Ellart (2017) 42-63.

¹² Bereits Faraguna (2008) 68 spricht diesbezüglich von *“un documento dalla struttura formale”*.

¹³ Weitere Belege entstammen öffentlichen Anklagen wie gegen Sokrates (Diog. Laert. 2,40) und gegen Alkibiades (Plut. Alk. 22,4). Thür (2007) 146 ergänzt dies um Isokr. 15,5-30.

Muster soll dann, bei aller dafür gebotenen Vorsicht, mit jenem kontrastiert werden, welches den Klageformeln des klassischen römischen Rechts zugrunde liegt.

Das Ziel der Studie ließe sich also provokant mit der Frage nach dem Vorliegen von "Prozessformeln im griechischen Recht" zusammenfassen. Die Provokation ist eine zweifache: Zum einen wird damit der Titel eines Vortrags von Gerhard Thür¹⁴ zitiert, zum anderen hat, und das sei vorweggenommen, das römische *agere per formulas* keine unmittelbare Entsprechung im attischen Verfahren¹⁵: Dort entschied der Richter auf Grundlage der von Parteien und dem *praetor* erstellten Prozessformel, hier entschieden die Heliasten auf Grundlage der Parteivorträge. Während der *iudex* das Beweisverfahren selbst durchführte, kam diese Rolle in Athen dem einleitenden Magistrat zu. Das "Urteil" fällten die Richter eines Dikasterion unmittelbar nach Anhörung der Parteivorträge, "*wobei sie nur nach dem Antrag der Parteien entscheiden, aber nicht für eine Zwischenlösung stimmen konnten*"¹⁶. Insofern konnte es schon allein aus organisatorischen Gründen keinen "Urteilspruch" und keine Begründung für die Entscheidung geben¹⁷. Der *iudex* wiederum wählte zwar auf Grundlage des ihn dazu ermächtigenden bzw. anweisenden Dekrets des *praetor* ebenfalls zwischen den beiden Alternativen Verurteilung (*condemnatio*) oder Freispruch (*absolutio*), hatte allerdings einen weiteren Ermessensspielraum und konnte für seine Entscheidung auch zur Verantwortung gezogen werden¹⁸.

Die Unterschiede ergeben sich also schon aus den Kompetenzen der Richter und der Art der Willensbildung. Thür verweist für das attische Verfahren eindringlich auf "*das Fehlen eines Prozessprogramms (sc. im Sinne des römischen Rechts), welches das Vorbringen von Kläger und Beklagtem in einen einzigen Satz zusammenfasste.*"¹⁹ Vor allem aber war es auch dem einleitenden Magistrat des attischen Prozesses nicht möglich, Klagsanträge abzuändern oder durch Integrieren einer Einrede wie der *exceptio doli* auszugestalten²⁰.

¹⁴ Thür (1989). Mein Dank gilt dem Verfasser, der mir freundlicher Weise das Manuskript zur Verfügung gestellt hat; vgl. dazu auch Thür (1992).

¹⁵ Vgl. dazu auch Gagarin (2008) 217-218.

¹⁶ Wolff (1964) 15; vgl. auch Triantaphyllopoulos (1975) 63-64; Thür (1987) 476-477 und (2002) 335.

¹⁷ Vgl. dazu auch Triantaphyllopoulos (1975) 64, der auf Aristot. Pol. 1268b10 und Ath. pol. 68,2 verweist; weiters Bleicken (1986) 253; Thür (1987) 476-477; Thür (2000) 36-37; Todd (2005) 107; Kästle (2012) 171.

¹⁸ Kaser / Hackl (1996) 196 mit A. 38. Visky (1971) verweist ferner auf Belege, wonach der *iudex* im Formularprozess sein Urteil begründen können musste, vgl. Cic., de off. 3,65-66; ähnlich Vacca (1976) 43-46, insbes. 45-46; zum Problem auch Kaser (1986) 60; Kaser / Hackl (1996) 371.

¹⁹ Thür (1989) 12.

²⁰ Wolff (1964) 16; Thür (1989) 12; Harris (2013) 118; zu möglichen Belegen für einen magistratischen Eingriff in die Formulierung der Klageschrift vgl. unten unter 6.

Andererseits lassen sich – vor allem auf formaler und institutioneller Ebene – Parallelen zwischen dem attischen und dem römischen Prozess erkennen²¹, die einem “Strukturvergleich”²² offenstehen: Hier ist etwa die auffällige Zweiaktigkeit des Verfahrens zu nennen, ferner die Tatsache, dass es in Athen wie Rom mit dem *archon polemarchos* und dem *praetor peregrinus* eigene, mit der Fremdengerichtsbarkeit betraute Magistrate gegeben hat²³; auch sind die programmatische Rechtsschutzverheißung des römischen *praetor*²⁴ und die gemäß Ath. Pol. 56,2 bei Amtsantritt getätigte Verkündung des Besitzschutzes²⁵ durch den *archon eponymos* einem Vergleich zugänglich²⁶.

Für eine nähere Determinierung des ἔγκλημα soll diesem in der Folge daher auch der Klageantrag mit Sachverhaltsdarstellung, wie er in den römischen Prozessformeln als *demonstratio* oder *intentio* enthalten war, gegenübergestellt werden (4.). Vorangehen muss dem aber eine Analyse des ἔγκλημα auf Grundlage der wörtlich erhaltenen Beispiele (1.-3.).

1. ἔγκλημα

Der Begriff ἔγκλημα lässt sich – ähnlich dem etwa bei den Tragikern häufiger gebrauchten ἐπίκλημα – ganz allgemein mit “Anschuldigung” übersetzen²⁷. In diesem Sinne ist auch zu verstehen, wenn in Gerichtsreden darauf verwiesen wird, dass es einen Vergleich gegeben hatte, also die Gegenseite eigentlich auf alle weiteren “Ansprüche / Forderungen / Klagen” (ἐγκλήματα) verzichtet²⁸.

²¹ Thür (2000) 36-37; Scheibelreiter (2015a) 85.

²² So Thür (1989) 2.

²³ Vgl. dazu Scheibelreiter (2015a) 84-87.

²⁴ Vgl. dazu Selb (1986) 262-270 und darauf aufbauend Scheibelreiter (2015a) 86-87.

²⁵ Mit dieser Verheißung versprach der *archon* die Wahrung der Besitzverhältnisse, nicht anders als dies im römischen *interdictum uti possidetis* formuliert war.

²⁶ So das Ergebnis von Scheibelreiter (2015a) 87-95.

²⁷ Liddell / Scott / Jones s.v. ἔγκλημα: “accusation”, “charge”, “complaint”. Untechnisch im Sinne von “Vorwand” wird ἐπίκλημα etwa auch gebraucht bei Euripides (E. Or. 570), ebenso ἔγκλημα bei Sophokles in Trach. 361; zu einer ähnlichen und dabei synonymen Verwendung von ἐπίκλημα und ἔγκλημα vgl. auch Xen. Oik. 11,3-4, wo Sokrates sagt, dass es ihm zum “Vorwurf” (ἔγκλημα) gemacht werde, arm zu sein, dass dies aber ein unsinniger “Vorwurf” (ἐπίκλημα) sei.

²⁸ Lys. 3,25: μήτε ἀφείμενος τῶν ἐγκλημάτων; Lys. 9,8 (ἀπηλλάχθαι τοῦ ἐγκλήματος) und 11 (τοῦ ἐγκλήματος ἀπηλλαγμένος εἶην); Lys. 32,2: ἀπαλλάττεσθαι ἐγκλημάτων; Dem. 36,3: ἀφεθεῖς τῶν ἐγκλημάτων; Dem. 36,10.15.16.17.24.32.60; Dem. 37,16: ἀφεθεῖς πάντων τῶν ἐγκλημάτων; Dem. 38,8: ἐπειδὴ δ’ ὅλην τὴν ἐπιτροπὴν ἐγκαλήσαντες οὗτοι καὶ δίκας λαχόντες χρήματ’ ἐπράξαντο, πάντα ταῦτ’ ἀφεῖται τότε; Dem. 41,4: τῶν τε πρὸς ἀλλήλους ἐγκλημάτων ἀπηλλάχθαι πάντων; Dem. 41,29: ἀπαλλαγῆναι τῶν πρὸς ἐμ’ ἐγκλημάτων; Dem. 45,5: ὡς ἀφῆκα αὐτὸν τῶν ἐγκλημάτων; Dem. 45,40: ὡς ἀφέντος ἐμοῦ τῶν ἐγκλημάτων αὐτόν; Dem. 47,64: (ἄφεσις) τῶν ἐγκλημάτων; Isokr. 17,48: τῆνικαὐτὰ μέ φησιν ἀφείναι πάντων τῶν ἐγκλημάτων αὐτόν. Allgemein zu diesem Klagsverzicht vgl. Wolff (1963) 94-96.

Im juristisch-technischen Sinne jedoch bedeutet ἔγκλημα die „Anklage“²⁹ in Privatprozessen³⁰. Diese lassen sich als *„kurze Schriftsätze, die lediglich die Nennung der verlangten Summe und eine summarische Behauptung bzw. Leugnung des Klagegrundes enthielten (...)“*³¹ charakterisieren, welche *„Kläger, Beklagten, Bezeichnung der Klage, Schätzungsantrag und Sachverhalt“*³² enthielten. Einen solchen Schriftsatz brachte der Kläger, nach Ladung des Gegners, beim zuständigen Magistrat ein³³; er wurde vor und während des Verfahrens auf geweißten Tafeln vor den Statuen der eponymen Heroen auf der Agora ausgehängt³⁴ und nach dem Prozess archiviert³⁵, vor allem aber am Beginn des Prozesses verlesen³⁶. Die Klageschrift ist daher sowohl beim Gegner als auch den Richtern als bekannt vorauszusetzen und im Verfahren Bezugspunkt *„an jeder beliebigen Stelle des Plädoyers“*³⁷: Eine Klageschrift sei lügenhaft³⁸ oder schlicht unrecht³⁹; die Gegenseite sei zu ihrer Abfassung nicht legitimiert⁴⁰. Dies wird auch zum Argument erhoben, wenn der Kläger an die Richter appelliert: ἐὰν ἀδικεῖσθαι δοκῶ καὶ μὴ προσήκοντος ἐγκλήματος φεύγειν δίκην, βοηθῆσαί μοι τὰ δίκαια⁴¹ oder dem Gegner unterstellt, über kein gerechtfertigtes Vorbringen zu verfügen: εἴπερ ἀληθὴ καὶ δίκαια εἶχεν ἐγκαλεῖν⁴².

Neben diesen, rhetorischem Topos entsprechenden Phrasen⁴³ – zu erwähnen ist hier noch die Behauptung eines Redners, bisher niemals Klageschriften eingebracht

²⁹ Vgl. etwa E. Phil. 322-323.

³⁰ Vgl. dazu Lipsius (1915) 817; Harrison (1971) 88.

³¹ So Wolff (1987) 383.

³² Thür (1989) 11.

³³ Vgl. dazu auch Thür (2000) 33.

³⁴ Dem. 21,103.

³⁵ Vgl. den Beitrag von Faraguna (2006); ferner Lipsius (1915) 804-828; Wolff (1968) 3; Harrison (1971) 85-94; Thür (1987) 478; Lanni (2004) 164; Gagarin (2008) 113-114; Faraguna (2008) 68; Harris (2013) 115 und (2013a) 143-145.

³⁶ So Aischin. 1,2; vgl. dazu Lipsius (1915) 904; Harrison (1971) 156; Soritz-Hadler (1986) 108 A. 23; Gagarin (2008) 194; Harris (2013) 116; Beyer (1968) 20-21 (in Zusammenhang mit Dem. 36,20).

³⁷ Wolff (1969) 7 (= 33).

³⁸ Dem. 37,39: ψευδῇ γεγραφὼς εἰς τὸ ἔγκλημα.

³⁹ Dem. 36,18: οἶμαι δ' Ἀπολλόδορον τουτονί, οὐδὲν ἔχοντα δίκαιον εἰπεῖν περὶ ὧν ἐγκαλεῖ.

⁴⁰ Isokr. 17,1: μηδὲν προσήκον τοσαῦτα χρήματ' ἐγκαλέσαι; vgl. auch Dem. 38,2. Ähnlich argumentiert Mantitheos in Dem. 40,51-52, dass eher der Beklagte den Kläger klagen sollte als umgekehrt: ... ὥστε πολὺ μᾶλλον προσήκεν ἐμὲ τούτοις ἐγκαλεῖν, ἢ αὐτὸν ἐγκλήματ' ἔχειν ὑπὸ τούτων.

⁴¹ Dem. 38,2.

⁴² Dem. 41,14; vgl. dazu auch Dem. 41,23 – man soll nicht schweigen zu weder Gerechtem noch Wahrem der Anklageschriften (τὰ μήτ' ἀληθὴ μήτε δίκαια τῶν ἐγκλημάτων).

⁴³ Vgl. dazu auch Bertrand (2002) 178-179.

zu haben⁴⁴ oder beklagt worden zu sein⁴⁵ – gewähren die Reden aber auch Einblick in die Abfassung eines ἔγκλημα:

Während bei Lysias nur allgemein vom “Verfassen der Klage” (ἔγκλημα ποιήσασθαι) zu lesen ist⁴⁶, machen einige Passagen bei Demosthenes deutlich, dass die Kläger selbst am Erstellen des Schriftsatzes mitgewirkt haben⁴⁷:

In der Rede gegen Zenothemis wird mehrmals das bezweifelt, “was der Redner in sein ἔγκλημα geschrieben hat” – ἃ γέγραφεν οὗτος εἰς τὸ ἔγκλημ’ (Dem. 32,27) bzw. ὃν καὶ τὸς ἔγραψεν ἐν τῷ ἐγκλήματι (Dem. 32,4). Apollodoros habe nach Dem. 36,20 viele Klagen erlangt und Geld eingetrieben, indem er Schadenersatzforderungen “in die ἐγκλήματα hineinschrieb” – γράφων εἰς τὰ ἐγκλήματα⁴⁸. Demosthenes sagt in der 3. Rede gegen Aphobos, dass er keine pauschale Strafsumme (τίμημα) beantrage (οὐχ ἓν τίμημα συνθείς), sondern jeden einzelnen eingeklagten Gegenstand mit Angabe der Herkunft, des Wertes und des Vormannes aufgelistet habe (Dem. 29,30-31): ἀλλ’ ἕκαστον ἐγγράψας καὶ πόθεν λαβὼν καὶ πόσον τὸ πλῆθος καὶ παρὰ τοῦ⁴⁹. Chrysippos betont in der Rede “gegen Phormion” öfters, dass dessen Partei es nicht gewagt habe, in die *Paragraphé* eine Unwahrheit aufzunehmen, nämlich, dass er dem Kapitän Lampis Geld überantwortet habe⁵⁰ (Dem. 34,17): οὐκ ἐτόλμησαν ἐν τῇ παραγραφῇ γράψαι ὡς ἀποδεδώκασιν Λάμπιδι τὸ χρυσίον. Mantitheos erwähnt in Dem. 40,16, dass er in einem ἔγκλημα seinen Halbbruder mit dem Namen Boiotos bezeichnet habe: καὶ ἐπιγραψάμενος ἐπὶ τὸ ἔγκλημα Βοιωτόν⁵¹.

Das ἔγκλημα wurde also spätestens zur Zeit des Demosthenes von dem Kläger, der sich dazu wohl rechtskundiger Hilfe bediente, formuliert und aufgeschrieben⁵². So sagt der Redner gegen Phormion ausdrücklich (Dem. 34,16): τοῦτο τὸ ἔγκλημα ἔγραψεν ἐγώ.

In der Folge sollen nun die wenigen wörtlich wiedergegebenen Klageschriften dargestellt (2.) und um einige weitere, zumindest auszugsweise erhaltenen oder paraphrasierten Belege ergänzt (3.) werden.

⁴⁴ Lys. 16,10; 25,23; Hyp. 2,13,10.

⁴⁵ Lys. 3,19; 5,3; 19,55; 25,23; Dem. 36,14; Hyp. 2,13,10.

⁴⁶ Lys. 3,1.

⁴⁷ Vgl. Harrison (1971) 98-99.

⁴⁸ Siehe dazu unter 2.2.

⁴⁹ Vgl. dazu Thür (1972) 153; Bertrand (2002) 175-176; Harris (2013) 123-124.

⁵⁰ Vgl. dazu unten unter 3.

⁵¹ Um die Frage des Namens von Boiotos dreht sich der Prozess in Dem. 39.

⁵² So auch Calhoun (1919) 188; Bertrand (2002) 177; Gagarin (2008) 112-114.

2. Die wörtlich erhaltenen ἐγκλήματα⁵³

2.1. Aristophanes, Vesp. 894-897. 907

Ein erster Beleg findet sich in den Wespen des Aristophanes⁵⁴. Die Komödie karikiert bekanntlich nicht nur das athenische Prozess-Unwesen, sondern reiht sich auch in die Stücke, welche dezidiert gegen den Staatsmann Kleon gerichtet sind. Dies spiegelt sich auch in der folgenden Szene wider: Der verzweifelte Bdelykleon versucht, seinen prozesssüchtigen Vater Philokleon “zu kurieren”, indem er ihn im eigenen Haus zu Gericht sitzen lässt. Der “Hund aus Kydathen” klagt den Hund Labes wegen Käsediebstahls. Hier interessiert aber weniger die politisch-satirische Implikation der gesamten Szene⁵⁵, sondern der Text der Klageschrift, den Bdelykleon wie ein athenischer Magistrat am Beginn des Prozesses⁵⁶ noch einmal vorliest (Ar. Vesp. 894-897)⁵⁷:

ἀκούετ' ἤδη τῆς γραφῆς. ἐγράψατο
κύων Κυδαθηναίου Λάβητ' Αἰζωνέα
τὸν τυρὸν ἄδικεῖν ὅτι μόνος κατήσθιεν
τὸν Σικελικόν. Τίμημα κλωδὸς σύκινος.

Hört die Klageschrift: Es klagte der Hund aus Kydathen den Labes aus Aixone, dass er Unrecht getan habe, weil er den sizilischen Käse alleine gegessen hat. Straf-antrag: ein Kragen aus Feigenholz.

Der Hund Labes wird also beschuldigt, ein Stück von sizilischem Käse gegessen zu haben. Dieser Vorfall wird in der γραφή wörtlich ausgeführt: τὸν τυρὸν ἄδικεῖν ὅτι μόνος κατήσθιεν τὸν Σικελικόν, wobei sich das Unrecht nicht (nur) darauf bezieht, dass der Käse aus der Küche gestohlen, sondern dass er alleine gegessen worden war: ἄδικεῖν ὅτι μόνος κατήσθιεν. Darin liegt das Motiv des anderen Hundes, Klage zu erheben⁵⁸.

Es liegt ferne, die Komödienszene zu streng an rechtshistorischen Maßstäben zu messen. So wäre die Handlung des Hundes als “Diebstahl” des Käses (etwa:

⁵³ Zu einer Liste der erhaltenen ἐγκλήματα vgl. Harrison (1971) 91-93; Mummertthey (1971) 62-65; Lanni (2004) 164 mit A. 25; Thür (2007) 144-146; Faraguna (2008) 68-69.

⁵⁴ Vgl. dazu etwa Faraguna (2008) 77.

⁵⁵ Hinter Kyon und Labes stehen die Politiker Kleon und Laches, vgl. dazu Van Leeuwen (1909) 144-145; Rau (2016) 2; allgemein dazu Dönt (2012) 77. Nach Holzberg (2010) 83 ist unsicher, ob Kleon tatsächlich mit Laches wegen Veruntreuung von Staatsvermögen prozessiert hat.

⁵⁶ Lipsius (1915) 904; Harrison (1971) 156 A. 6.

⁵⁷ Vgl. dazu schon Ar. Vesp. 840-842: ... ἀλλ' ἄτερός φησιν κύων | κατηγορήσειν, ἣν τις εἰσάγη γραφὴν und abschließend (Ar. Vesp. 907-908): τῆς μὲν γραφῆς ἠκούσαθ' ἦν ἐγραψάμην | ἄνδρες δκασταί, τουτονί (es spricht Bdelykleon).

⁵⁸ Vgl. aber MacDowell (1971) 251; Lenz (2014) 207.

κλέπτειν, ἀφαιρείσθαι)⁵⁹ zu qualifizieren und nicht als “Unrecht tun” (ἀδικεῖν). Andererseits differenziert Aristophanes formal: Wenn Kyon keine privatrechtliche δίκη, sondern eine öffentliche Anklage (γραφή) erhebt⁶⁰ und daher diese und kein ἔγκλημα verlesen wird, so erklärt sich dies daraus, dass das Diebesgut “sizilischer Käse” als Metapher für die Veruntreuung von Staatsvermögen gebraucht wird. Der Käsediebstahl steht also für ein öffentliches Delikt⁶¹ – nicht Kyon ist bestohlen worden, sondern der gesamte “Haushalt”⁶², weswegen eine γραφή κλοπῆς anhängig gemacht werden musste.

Der Text nennt die Parteien und abschließend als τίμημα einen “Halskragen aus Feigenholz” (κλωὸς σύκινος)⁶³. Kernstück der γραφή aber ist die Bewertung des Verhaltens des Labes: Dies geschieht zum einen abstrakt mit dem Vorwurf des ἀδικεῖν. Zum andern wird dies in einem Nebensatz noch einmal konkretisiert: ὅτι μόνος κατήσθιεν. Diese Zweiteilung lässt sich auch für alle anderen wörtlich erhaltenen Klageschriften beobachten.

2.2. Demosthenes 29,30-31

Die dritte Rede des Demosthenes gegen Aphobos⁶⁴ ist der Verteidigung des Phanos gegen eine δίκη ψευδομαρτυρίων gewidmet. Phanos ist in einem vorangegangenen, erfolgreichen Verfahren des Demosthenes gegen Aphobos als Zeuge aufgetreten⁶⁵. Demosthenes zitiert noch einmal das ἔγκλημα dieses ersten Prozesses (Dem. 29,30-31)⁶⁶: Τὰδ’ ἐγκαλεῖ Δεμοσθένης Ἀφόβῳ. ἔχει μου χρήματ’ Ἀφοβος ἅπ’ ἐπιτροπῆς ἐχόμενα, ὀγδοήκοντα μὲν μνᾶς, ἦν ἔλαβε προῖκα τῆς μητρὸς κατὰ τὴν διαθήκην τοῦ πατρός. – Dessen klagt Demosthenes den Aphobos an: Aphobos hat mein Vermögen, das er aus der Vormundschaft erlangt hat, 80 Minen, die er nahm aus der Mitgift der Mutter nach dem Testament des Vaters.

Der Vorwurf lautete darauf, dass Aphobos Mündelvermögen unterschlagen habe, indem er Demosthenes 80 Minen vorenthält. Zwar hatte Aphobos als Vor-

⁵⁹ Vgl. MacDowell (1971) 250-251: Das Unrecht besteht hier in dem Aufzehren des Käses, das entspricht inhaltlich einem Diebstahl.

⁶⁰ Vgl. so auch Lenz (2014) 197.

⁶¹ Vgl. MacDowell (1971) 250-251.

⁶² Gagarin (2008) 113 A. 12.

⁶³ So die Übersetzung von Lenz (2014) 207. Damit wird einerseits auf die Strafe für den handhaften Diebstahl rekurriert, andererseits könnte man in dem „Feigenholz“ eine Anspielung auf Sykophantie (des Kleon) erkennen, vgl. vgl. MacDowell (1971) 251; Lenz (2014) 207.

⁶⁴ Vgl. Blass (1893) 232-238; Thür (1972) 154-161; MacDowell (2004) 48-50 und (2009) 45-53.

⁶⁵ Phanos hatte vor dem Diaiteten ebenso wie die Zeugen Philippos und Notharchos bestätigt, dass Milyas, den Aphobos als Zeugen der *basanos* zuführen hatte wollen, von Aphobos selbst als freigelassen anerkannt worden war. Dies entzog Milyas der *basanos*; vgl. dazu Thür (1977) 102-107.

⁶⁶ Zur Frage der Echtheit der Rede und des darin enthaltenen ἔγκλημα vgl. Becker (1968) 41-42 A. 59 und 43-44 A. 64.

mund das Geld ursprünglich rechtmäßig (ἀπ' ἐπιτροπῆς ἐχόμενα); das "Haben" (ἔχειν) des Vermögens im Sinne eines widerrechtlichen Behaltens begründet nun, nach Beendigung der Tutel, die Haftung des Aphobos⁶⁷.

2.3. Demosthenes 36,20

In der Rede des Demosthenes für Phormion⁶⁸ wird berichtet, dass Apollodoros, der Prozessgegner des Phormion, zahllose Prozesse angestrengt und dabei Geld "eingetrieben" hatte, welches seinem verstorbenen Vater Pasion geschuldet war⁶⁹. Die ἐγκλήματα der erfolgreichen Klagen gegen zahllose Bürger⁷⁰ waren jeweils nach dem folgenden Schema verfasst (Dem. 36,20): ἔβλαψε μ' ὁ δεῖν' οὐκ ἀποδιδούς ἐμοὶ τὸ ἀργύριον, ὃ κατέλιπεν ὁ πατὴρ ὀφείλοντ' αὐτὸν ἐν τοῖς γράμμασιν. – Es schädigte mich der und der, weil er mir das Geld nicht zurückgab, welches der Vater mir hinterlassen hat in den Büchern.

Dem jeweils Beklagten (ὁ δεῖνα) wird vorgeworfen, einen Vermögensschaden bewirkt zu haben: ἔβλαψε. Den von Apollodoros angestregten Verfahren lag also jeweils eine δίκη βλάβης zugrunde⁷¹. Die Schädigung (βλάβη) bestand laut ἐγκλημα nun darin, dass ein (angeblicher) Schuldner des Pasion jeweils geschuldetes Geld nicht herausgegeben habe: οὐκ ἀποδιδούς ἐμοὶ τὸ ἀργύριον. Diese "Schädigung durch Nichtrückgabe" wird als "Unterschlagen" von Geld in den Quellen regelmäßig mit ἀποστερεῖν bezeichnet⁷².

2.4. Demosthenes 37,22.25.26.28.29

In der Rede gegen Pantainetos⁷³ lässt Nikobulos das ἐγκλημα des Pantainetos verlesen. Das gleiche ἐγκλημα lag einem erfolgreichen Prozess gegen Euergos zugrunde⁷⁴. Da Nikobulos – wie er mehrfach betont – zur fraglichen Zeit nicht in Athen gewesen war⁷⁵, konnte er nicht unmittelbar an dem Vorgehen gegen

⁶⁷ Becker (1968) 40-57, insbes. 43-48; Thür (2008a) 647; Scheibelreiter (2015) 355-360.

⁶⁸ Vgl. Blass (1893) 461-467; MacDowell (2004) 150-153 und (2009) 109-115.

⁶⁹ Die Aktivlegitimation des Apollodoros erklärt sich daraus, dass er als Erbe auch in die Forderungen seines Vaters eingetreten ist. Problematisch ist allerdings, dass – so Demosthenes – der Kläger das Bestehen der Forderungen mangels Rechnungsbüchern gar nicht beweisen konnte, vgl. Dem. 36,20-21.

⁷⁰ Vgl. Dem. 36,20: οὗτος γὰρ πολλοῖς τῶν πολιτῶν δίκας λαγχάνων πολλὰ χρήματ' εἰσέπρατται, γράφων εἰς τὰ ἐγκλήματα.

⁷¹ So auch Beyer (1968) 95 A. 1; MacDowell (2004) 160 A. 42.

⁷² Vgl. dazu auch Kränzlein (1989) 332. Wohl deshalb zitiert Maschke (1926) 162 – ihm folgt von Lübtow (1952) 90 – das ἐγκλημα falsch mit: ὁ δεῖνα ἀπεστέρησέ με οὐκ ἀποδιδούς τὸ ἀργύριον; dieser Wortlaut findet so auch keine Deckung in der Überlieferung. Der Stelle liegt auch kein Textproblem zugrunde, vgl. dazu Dilts (2008) Dem. 36,20 ad locum. Pearsons (1972) kommentiert das ἐγκλημα gar nicht.

⁷³ Vgl. Blass (1893) 477-481; MacDowell (2004) 172-177 und (2009) 266-271.

⁷⁴ Dem. 37,23: ταυτὶ πάνθ' ἃ νῦν ἐγκέκληκεν ἐμοί, πρότερον τὸν Εὐεργον αἰτιασάμενος τὴν δίκην εἶλεν.

⁷⁵ Dem. 37,23.25.26.28.

Pantainetos beteiligt gewesen sein. Dessen Taktik belief sich daher darauf, den Nikobulos als Mittäter zu charakterisieren. Dies geht aus dem ἔγκλημα hervor (Dem. 37,23): οὐδαμοῦ γὰρ ὡς ἐγὼ τι πεποίηκα τούτων ἔγραψεν, ἀλλ' ὑπογράψας ἐπιβουλεύσαι μ' αὐτῷ καὶ τῇ οὐσίᾳ, προστάζει φησὶ τῷ παιδὶ ταῦτα ποιεῖν, ... – Denn nirgendwo schrieb er, dass ich etwas von diesen Dingen getan hätte, sondern er schrieb dazu, dass ich gegen ihn und sein Vermögen geplant hätte und behauptet, dass ich meinem Sklaven angeordnet habe, dieses zu tun, (...).

Das ἔγκλημα wird in der Rede sukzessive verlesen und lässt sich wie folgt zusammenfügen:

37,22 ἔβλαψέ με ὁ Νικόβουλος ἐπιβουλεύσας ἐμοὶ καὶ τῇ οὐσίᾳ τῇ ἐμῇ, ἀφελέσθαι κελεύσας Ἀντιγένην τὸν ἑαυτοῦ οἰκέτην τὸ ἀργύριον τοῦ ἐμοῦ οἰκέτου, ὃ ἔφερεν καταβολὴν τῇ πόλει τοῦ μετάλλου, ὃ ἐγὼ ἐπριάμην ἐνενήκοντα μνῶν, καὶ αἴτιος ἐμοὶ γενόμενος ἐγγραφῆναι τὸ διπλοῦν τῷ δημοσίῳ.

37,25 (...) καταστήσας Ἀντιγένην τὸν ἑαυτοῦ οἰκέτην εἰς τὸ ἐργαστήριον τὸ ἐμὸν τὸ ἐπὶ Θρασύλλῳ κύριον τῶν ἐμῶν, ἀπαγορεύοντος ἐμοῦ.

37,26 κᾶπειτα πείσας τοὺς οἰκέτας τοὺς ἐμούς καθέζεσθαι εἰς τὸν κεγχρεῶνα ἐπὶ βλάβῃ τῇ ἐμῇ.

37,28 καὶ κατεργασάμενος τὴν ἀργυρίτιν, ἣν οἱ ἐμοὶ οἰκέται ἡργάσαντο, καὶ ἔχων τὸ ἀργύριον τὸ ἐκ ταύτης τῆς ἀργυρίτιδος

37,29 καὶ ἀποδόμενος τὸ ἐργαστήριον τὸ ἐμὸν καὶ τοὺς οἰκέτας παρὰ τὰς συνθήκας, ἃς ἔθετο πρὸς με.

37,22 Es schädigte mich Nikobulos, weil der gegen mich und mein Vermögen plante, weil er seinem Sklaven Antigenes anordnete, meinem Sklaven das Geld abzunehmen, welches dieser als Abgabe für das Bergwerk transportierte, das ich gepachtet habe um 90 Minen, und weil er verantwortlich wurde dafür, dass ich als Staatsschuldner auf den doppelten Betrag eingeschrieben worden bin

37,25 (...) und weil er seinen Sklaven Antigenes in meinem Bergwerk bei Thrasyllus als Aufseher installierte, obwohl ich es untersagt habe.

37,26 Und weil er hierauf meine Sklaven überredete, sich in das *kenchreon*⁷⁶ zu setzen zu meinem Schaden

37,28 und weil er das silberhaltige Gestein abarbeitete, das für mich meine Sklaven bearbeitet hatten, und weil er mir das Silber aus der abgebauten Erz vorenthält

37,29 und weil er mein Bergwerk und die Sklaven entgegen den Verträgen verkaufte, welche er mit mir abgeschlossen hatte.

Die Sachverhaltsdetails müssen im gegebenen Zusammenhang nicht interessieren⁷⁷. Für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand ist die Formulierung des ἔγκλημα

⁷⁶ Die Bedeutung von κεγχρεών ist unklar, vgl. Carey / Reid (1985) 136-137. MacDowell (2004) 185 A. 26 und (2009) 268 A. 46 vermutet darunter einen bestimmten Teil der Werkstatt, wobei der das „Hinsetzen“ des Sklaven als Arbeitsverweigerung interpretiert.

relevant: Und da auch hier der Vorwurf auf Vermögensschädigung (βλάβη) lautet, ist die gegen Nikoboulos erhobene Klage als δίκη βλάβης zu qualifizieren⁷⁸.

Die einzelnen Begehungshandlungen sind im Partizip konstruiert: ἐπιβουλεύσας; κελεύσας; αἴτιος γενόμενος ἐγγραφῆναι τὸ διπλοῦν τῷ δημοσίῳ; καταστήσας Ἀντιγέννην εἰς τὸ ἐργαστήριον; πείσας τοὺς οἰκέτας ... καθέζεσθαι εἰς τὸν κεγχρεῶνα ἐπὶ βλάβῃ τῇ ἐμῇ; κατεργασάμενος τὴν ἀργυρίτιν; ἔχων τὸ ἀργύριον; ἀποδόμενος τὸ ἐργαστήριον.

2.5. Demosthenes 45,46

In der ersten Rede gegen Stephanos⁷⁹ wird eine ἀντιγραφὴ wörtlich zitiert (Dem. 45,46):

Ἀπολλόδορος Πασίωνος Ἀχαρνεὺς Στεφάνῳ Μενεκλέους Ἀχαρνεὶ ψευδομαρτυριῶν, τίμημα τάλαντον. Τὰ ψευδῇ μου κατεμαρτύρησε Στέφανος μαρτυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματεῖῳ γεγραμμένα. Στέφανος Μενεκλέους Ἀχαρνεὺς τάληθῇ ἐμαρτύρησα μαρτυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματεῖῳ γεγραμμένα.

Apollodoros, Sohn des Pasion aus Acharnai klagt den Stephanos, Sohn des Menekles aus Acharnai wegen falscher Zeugenaussage, Strafantrag ein Talent. Falsches Zeugnis hat mir gegeben Stephanos für das schriftlich Aufgesetzte. Ich, Stephanos, Sohn des Menekles aus Acharnai, habe wahr bezeugt das schriftlich Aufgesetzte.

Auch hier ist die Struktur des ἔγκλημα, das die Parteien des Verfahrens wegen einer δίκη βλάβης ebenso nennt wie das τίμημα, die nämliche: Auf den generellen Vorwurf der falschen Zeugenaussage: ψευδῇ μου κατεμαρτύρησε folgt, wieder im Partizip Aorist gehalten, die nähere Beschreibung der Umstände: μαρτυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματεῖῳ γεγραμμένα. Dasselbe gilt für die Gegenklage des Stephanos: τάληθῇ ἐμαρτύρησα μαρτυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματεῖῳ γεγραμμένα.⁸⁰ Wie Talamanca bemerkt hat, antwortet der im ἔγκλημα vom Kläger angesprochene

⁷⁷ Ebenso mag es genügen, hinsichtlich der Höhe des wohl beantragten τίμημα auf die Ergebnisse von Thür (2006) 163-164 zu verweisen, der diese mit 2 Talenten berechnet; vgl. dazu auch MacDowell (2004) 183 A. 21.

⁷⁸ Vgl. Thür (2003a) 79 A. 84. Allerdings werden mehrere Delikte genannt, für die noch dazu unterschiedliche Gerichte zuständig wären (so in Dem. 37,33 auch ausgeführt): Für die behaupteten αἰκία und βία wären die Vierzig kompetent, für die ὕβρις die Thesmotheten, die Angelegenheiten wegen der ἐπίκληροι oblägen der Urteilsgewalt der Archonten.

⁷⁹ Vgl. Blass (1893) 467-473; MacDowell (2009) 115-120; Scafuro (2011) 215-219.

⁸⁰ Dies deckt sich größtenteils mit dem Wortlaut der ἀντιγραφὴ in Dem. 45,45, vgl. dazu und zur Frage der Textgeschichte vgl. Scafuro (2011) 251 A. 102 und ferner Wallace (2001) 100.

Beklagte in der ἀντιγραφὴ in der 1. Person, die Texte folgen dem Schema *X fecit* (aus der Sicht des Klägers) – *non feci* (aus der Sicht des Beklagten).⁸¹

2.6. Demosthenes 52,14

Einen weiteren unmittelbaren Bezug auf ein ἔγκλημα nimmt die von Apollodoros erfolgreich gehaltene Rede gegen Kallippos⁸². Der berühmte Bankier Pasion hatte Geld von einem gewissen Lykon aus Heraklea in Verwahrung genommen und mit diesem vereinbart, dass im Falle dessen Ablebens Kephisiades empfangsberechtigt sein solle. Nach dem Tod des Lykon habe sich Kallippos, πρόξενος von Heraklea in Athen, bei Pasion gemeldet und die Auszahlung verlangt. Tatsächlich zahlte Pasion kurz darauf an Kephisiades aus. Kallippos klagt darauf Pasion (Dem. 52,14): ἐγκαλέσας βλάπτειν ἑαυτὸν ἀποδιδόντα Κηφισιάδῃ τὸ ἀργύριον, ὃ κατέλιπε Λύκων ὁ Ἡρακλεώτης παρ' αὐτῷ, ἄνευ αὐτοῦ ὁμολογήσαντα μὴ ἀποδώσειν. – Er (Kallippos) erhob Anklage, dass dieser (Pasion) ihn geschädigt habe, weil er dem Kephisiades das Geld gegeben hatte, welches Lykon aus Herakleia bei ihm hinterlegt hatte, obwohl er bestätigt hatte, dass er es nicht ohne ihn (Kallippos) leisten würde.

Das ἔγκλημα beruht auf der δίκη βλάβης⁸³. Die Schädigung bestand in der behaupteten Auszahlung an den Nichtberechtigten⁸⁴: βλάπτειν ἑαυτὸν ἀποδιδόντα Κηφισιάδῃ τὸ ἀργύριον⁸⁵. Demnach könnte das ἔγκλημα gelautet haben: ἔβλαψέ με ὁ Πασίων ἀποδιδούς Κηφισιάδῃ τὸ ἀργύριον.

2.7. Isaios, Für Eumathes (Harpokrat. s.v. ἄγει)

Bei Harpokration ist der Text eines ἔγκλημα aus einer Rede des Isaios erhalten⁸⁶. Es entstammt einem Prozess wegen ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν, des “Wegführens eines beanspruchten Sklaven”. Xenokles hatte den bereits freigelassenen Eumathes vor dem Zugriff des Dionysios, des Erben von dessen ehemaligem Herrn, bewahren

⁸¹ Talamanca (1975) 127.

⁸² Vgl. Blass (1893) 514-518; Bers (2003) 46-47; MacDowell (2009) 100-102.

⁸³ Vgl. so einleitend zu Dem. 52,14: λαγχάνει αὐτῷ δίκην, οὐ μὰ Δι' οὐχ ὥσπερ νῦν ἀργυρίου, ἀλλὰ βλάβης, ...

⁸⁴ Die Schädigung bestand nicht etwa im Verstoßen gegen die Absprache mit Kallippos (dies allein wäre noch nicht als βλάβη zu qualifizieren und ist somit nicht haftungsbegründend), sondern in der Auszahlung des Geldes an einen anderen. Der Vorwurf, damit gegen die ὁμολογία verstoßen zu haben, präzisiert nur die schädigende Handlung des Pasion. Zur Höhe des Schadens und zum Problem der Klage des Kallippos (eine δίκη βλάβης gegen Pasion, eine δίκη ἀργυρίου gegen seinen Sohn und Erben Apollodoros) vgl. Maschke (1926) 108 A. 1; Wolff (1957) 47-48; Mummertthey (1971) 63; Todd (1993) 281 A. 24; Scheibelreiter (2017) 27 A. 192.

⁸⁵ Vgl. dazu auch Wolff (1957) 44-46.

⁸⁶ Zu einem weiteren Fragment vgl. Dion. Hal., de Isaeo 5.

wollen und sah sich dem folgenden ἔγκλημα ausgesetzt⁸⁷: ἔβλαψέ με Ξενοκλῆς ἀφελόμενος Εὐμάθην εἰς ἐλευθερίαν, ἄγοντος ἐμοῦ εἰς δουλείαν κατὰ τὸ ἐμὸν μέρος. – Es schädigte mich Xenokles, weil er Eumathes in die Freiheit abführen wollte, da ich ihn gemäß meinem Erbteil in die Sklaverei führen wollte.

Wieder liegt dem eine δίκη βλάβης zugrunde (ἔβλαψέ με), die Schädigung bestand in der Vereitelung des Zugriffs auf Eumathes.

2.8. Dionysios Hal., Dein. 3

In der von Dionysios v. Halikarnassos verfassten Schrift über den Redner Deinarchos ist der Klagsantrag einer δίκη βλάβης überliefert, die Deinarch selbst erhoben haben soll:

Δείναρχος Σωστράτου Κορίνθιος Προξένῳ, ᾧ σύνειμι, βλάβης ταλάντων δύο. Ἐβλαψέ με Πρόξενος, ὑποδεξάμενος εἰς τὴν οἰκίαν τὴν ἑαυτοῦ τὴν ἐν ἀγρῷ, ὅτε πεφευγὼς Ἀθήνηθεν κατήειν ἐκ Χαλκίδος, χρυσίου μὲν στατήρας ὀγδοήκοντα καὶ διακοσίους καὶ πέντε, οὓς ἐκόμισα ἐκ Χαλκίδος εἰδότης Προξένου καὶ εἰσηλθὼν ἔχων εἰς τὴν οἰκίαν αὐτοῦ, ἀργυρώματα δὲ οὐκ ἔλαττον εἴκοσι μνῶν ἄξια, ἐπιβουλεύσας τούτοις.

Deinarchos, Sohn des Sostratos aus Korinth, gegen Proxenos, mit dem ich zusammen bin, wegen der Schädigung von zwei Talenten. Es schädigte mich Proxenos, als er mich in sein Haus auf dem Lande aufnahm, als ich, aus Athen geflohen, von Chalkis herunterkam, um 285 Statere Goldes, die ich mit mir trug, aus Chalkis kommend, wovon Proxenos wusste, als ich mit diesen in sein Haus kam, und um Silbergeschirr im Wert nicht weniger als 20 Minen, indem er danach trachtete.

Deinarch selbst erhebt Anklage gegen einen gewissen Proxenos. Dieser hat ihn zwar auf seiner Rückreise von Chalkis, wo Deinarch von 307-292 v. Chr. im Exil gelebt hatte⁸⁸, in einem Landhaus aufgenommen, jedoch um sein Vermögen gebracht. Neben dem allgemeinen Vorwurf der Schädigung (βλάβη) wird dieser erläutert: Nach Aufnahme des Gastes habe Proxenos geplant, dem Deinarchos eine beträchtliche Summe Geldes abzunehmen⁸⁹.

3. Weitere ἐγκλήματα

Eine Reihe weiterer Prozessreden lassen auf den Inhalt einzelner ἐγκλήματα schließen, sei es, dass diese auszugsweise zitiert werden, sei es, dass der Redner sie paraphrasiert. Eine Auswahl soll hier kurz präsentiert werden.

⁸⁷ So die Rekonstruktion des Sachverhalts bei Dindorf (1853) 7; Blass (1892) 575-576. Das ἔγκλημα verfasste der Kläger selbst, vgl. Forster (1983) 471.

⁸⁸ Dion. Hal., Dein. 2.

⁸⁹ Aufgrund der Altersschwäche des Deinarch und der Weigerung des Proxenos, ihm bei der Suche nach dem "verlorenen Geld" zu helfen, dürfte dies auch gelungen sein, vgl. Dion. Hal., Dein. 3.

Im *Trapezitikos* (*logos*) erhebt ein Bosporaner schwere Vorwürfe gegen den Bankier Pasion – dieser würde Geld, das ihm zur Verwahrung übergeben worden war, vorenthalten. Es liegt nahe, dass die Vorenthaltung fremden Geldes durch Nichtrückgabe (Isokr. 17,2: ὅτι ἀποστεροῦμαι τῶν χρημάτων ὑπὸ Πασίωνος)⁹⁰ dem im ἔγκλημα genannten Vorwurf entsprochen hat, dem Beweisthema des Bosporaners. Der muss seinerseits entkräften, dass dies erlogen sei und “dass ich gekommen bin, um Pasion fälschlich anzuklagen und ihn auf Rückgabe von erlogenem Verwahrgut belange” (Isokr. 17,56): Πασίων’ ἦλθον συκοφαντήσω καὶ ψευδεῖς αὐτῷ παρακαταθήκας ἐγκαλῶν. Umgekehrt behauptet Pasion, dass der Bosporaner ihm sechs Talente vorenthalte (Isokr. 17,50): ἐτόλμησε ἡμῖν ἐγκαλεῖν, ὡς ἔχομεν ἕξ τάλαντ’ ἀπὸ τῆς τούτου τραπέζης.⁹¹ Beide ἐγκλήματα, die hier nur paraphrasiert werden⁹², beruhen vermutlich auf einer δίκη βλάβης und stellen deren Verwirklichung mit dem “Haben” behaupteter Maßen fremden Geldes dar⁹³. Formal könnte jedes der beiden ἐγκλήματα also so aufgebaut gewesen sein wie in Dem. 36,20⁹⁴: ἔβλαψέ με ὁ Πασίων (ὁ Β.) οὐκ ἀποδίδους ἐμοὶ τὸ ἀργύριον.

Der komplexe Sachverhalt von Demosthenes 32 (gegen Zenothemis)⁹⁵, dem ein Streit um die Rückzahlung eines Seedarlehens zugrunde liegt, muss hier nicht näher ausgeführt werden. Demon zitiert aus dem gegen ihn eingebrachten ἔγκλημα (Dem. 32,2)⁹⁶. Demnach habe zwischen Demon und Zenothemis keine vertragliche Verbindung bestanden⁹⁷, Zenothemis dem Hegestratos ein Darlehen gegeben, und nachdem dieser auf hoher See gestorben war, Demon die Ladung konfisziert, welche Zenothemis beansprucht. Die Paraphrase des ἔγκλημα verzichtet auf die

⁹⁰ Vgl. dazu Scheibelreiter (2015) 306.

⁹¹ Vgl. dazu Scheibelreiter (2015) 306.

⁹² So spielt der Bosporaner auch auf die *basanos* des Bankier-Sklaven Kittos an, welcher nach Isokr. 17,12 der beste Beweis dafür sei, worauf die Anklage laute (περὶ ὧν ἐνεκάλουν); vgl. Thür (1975) 181 und (1977) 277-278.

⁹³ Vgl. dazu Scheibelreiter (2015) 306-309.

⁹⁴ Vgl. dazu oben 2.3.

⁹⁵ Vgl. dazu Blass (1893) 492-497; Thür (2003) 215-219 und (2003a) 60-78; MacDowell (2004) 84-86 und (2009) 272-275.

⁹⁶ Dem. 32,2: τοῦτῳ τοίνυν Ζενοθέμει πρὸς μὲν ἔμ’ ὅτι οὐδὲν ἦν συμβόλαιον οὐδὲ συγγραφὴ, καὐτὸς ὁμολογεῖ ἐν τῷ ἐγκλήματι. Δανείσαι δὲ φησιν Ἑγεστράτω ναυκλήρῳ, τούτου δ’ ἀπολομένου ἐν τῷ πελάγει, ἡμᾶς τὸ ναῦλον σφετερίσασθαι. Τοῦτὶ τὸ ἔγκλημ’ ἐστίν. – Zwischen diesem Zenothemis und mir gab es weder eine Abmachung noch einen Vertrag und jener bestätigt das auch in der Klageschrift. Er sagt dort, dass er dem Reeder Hegestratos ein Darlehen gegeben habe, und dass wir, nachdem dieser auf See umgekommen war, die Fracht beansprucht hätten.

⁹⁷ Demon bekämpft damit in seiner *Paragraphé* die Prozessgrundlage: Die δίκη ἐξούλης ist mangels συμβόλαιον οὐδὲ συγγραφὴ als δίκη ἐμπορικὴ gar nicht einbringlich (Dem. 32,1-2: οὐκ εἰσαγωγμὸς); für den Masalioten Zenothemis wiederum schied ein atheinisches Gericht aus; vgl. Wolff (1966) 44 A. 56; Thür (2003) 216 und (2003a) 63; MacDowell (2004) 85-86; Schuster (2005) 148; Lanni (2006) 155-156; Maffi (2016) 201. Wolff (1966) 44 deutet jedoch die ἐξαγωγή des Demon als συμβόλαιον.

Nennung eines unmittelbaren normativen Bezugspunktes, wie er wohl in einer Vermögensschädigung bestanden hat. Auch das zweite in der Rede erwähnte ἔγκλημα des Zenothemis enthält zahlreiche Vorwürfe gegen Protos⁹⁸, wie sich aus dem folgenden irrealen Konditionalsatz ergibt (Dem. 32,27): εἰ μὲν γὰρ ἂν γέγραφεν οὗτος εἰς τὸ ἔγκλημ' ἐποίει, οὐκ ὀφλεῖν ἂν δίκην δικαίως, ἀλλ' ἀποθανεῖν ὁ Πρῶτος ἔμοιγε δοκεῖ. – Wenn er (Protos) aber das, was der da in den Klageantrag geschrieben hat, wirklich gemacht hätte, so würde Protos gerechter Weise nicht einen Prozess, sondern den Tod verdienen. Allerdings ist es nicht leicht, eine auf die konkreten Informationen zum Verhalten des Protos passende Klage zu finden⁹⁹.

In der Rede gegen Apaturos¹⁰⁰, wieder einer *Paragraphé*¹⁰¹, lässt die mehrfache Beteuerung des anonymen Klägers, dass er nicht als Bürge für Parmenon (zur Besicherung einer Schuld von zehn Talenten) eingetreten sei, darauf schließen, dass die Klageschrift genau diese Behauptung enthalten hatte. Der Redner bedient sich des Irrealis: Wenn die Bürgschaft bestanden hätte, wäre die Bürgenschuld viel früher eingetrieben worden. Dass Apaturos zwei Jahre damit zuwartete, beweise, dass es – anders als im ἔγκλημα behauptet¹⁰² – keine ἐγγύη gegeben habe (Dem. 33,23)¹⁰³: πρῶτον μὲν οὖν τὸν χρόνον ἑμαυτῷ ἡγοῦμαι μάρτυρα εἶναι τοῦ μὴ ἀληθὲς τὸ ἔγκλημα εἶναι (...) εἰ δὲ τῇ ἀληθείᾳ ἐγγυητὴς ἦν τοῦ Παρμένοντος, διὰ τί πρῶτον μὲν οὐκ εὐθὺς τῆς γνώσεως γενομένης ἐπράττετο τὴν ἐγγύην; – Zuerst einmal meine ich, dass die Zeit mein Zeuge dafür ist, dass der Klageantrag unwahr ist. (...) Wenn ich nämlich wirklich Bürge des Parmenon gewesen wäre, warum hat er dann nicht sofort nach Kenntnis davon gegen mich vollstreckt?

Der demosthenischen Rede gegen Phormion¹⁰⁴, der Entgegnung auf eine *Paragraphé*, liegt ein Seedarlehen des Chrysippos an Phormion zugrunde. Es ist eine Rückzahlung mit 30 % Zinsen vereinbart oder – bei Untätigkeit des Phormion – als Vertragsstrafe die Zahlung von 50 Minen; die Seegefahr trägt – wie typischer Weise vereinbart – der Darlehensgeber. Nach dem Text der Rede habe nun Phormion seinen Kapitän Lampis ohne Ladung zurückschicken müssen, und Lampis Schiffbruch erlitten. Zum einen erfährt man, dass das ἔγκλημα der Klage

⁹⁸ So soll sich Protos auch in einem Seesturm betrunken haben und in den Tod des Hegestratos verwickelt sein, vgl. dazu aber Thür (2003) 217 und 219.

⁹⁹ So sei dies ist weder Gegenstand eines Klägerbegehrens nach δίκη βλάβης noch nach einer möglichen δίκη ἐξούλης, vgl. Schuster (2005) 153 A. 688.

¹⁰⁰ Dem. 33; vgl. Blass (1893) 572-575; MacDowell (2004) 95-98 und (2009) 275-279.

¹⁰¹ Ziel der *Paragraphé* ist es auch hier, das Nichtvorliegen eines συμβόλαιον zu belegen und so eine δίκη ἐμπορικὴ zu verhindern, vgl. Wolff (1966) 26-27.

¹⁰² Partsch (1909) 201 vermutet, dass das ἔγκλημα neben der Bezeichnung des Tatbestands auch die Behauptung der Übernahme der Bürgschaft, ihren Inhalt und die Fälligkeit angeführt habe.

¹⁰³ Vgl. dazu auch Dem. 33,25.

¹⁰⁴ Dem. 34; vgl. Blass (1893) 575-589; Wolff (1966) 63-74; MacDowell (2004) 110-115 und (2009) 279-284.

gegen Phormion die Schilderung des Lampis¹⁰⁵ wiedergab, wonach diesem weder Waren aufgeladen noch die an Chrysippos abzuführende Pönale von Phormion übergeben worden wären (Dem. 34,16)¹⁰⁶. Und auch in der daraufhin eingebrachten *Paragraphé* Phormions wird dies nicht behauptet, was Chrysippos als zusätzliches Argument dient (Dem. 34,17)¹⁰⁷. Das ἔγκλημα des Chrysippos könnte also jedenfalls die Beschreibung der beiden Unterlassungshandlungen des Phormion enthalten sowie die Nichtrückzahlung der Darlehenssumme als Vermögensschädigung (βλάβη) qualifiziert haben.

In der Rede gegen Nausimachos und Xenopeithes¹⁰⁸, einer *Paragraphé*, verteidigt sich eines der Kinder des Aristaichmos gegen dessen ehemalige Mündel. Der konkrete Vorwurf lautet, dass der Vormund bei Beendigung der Vormundschaft, nach einem Rechtsstreit darüber (δίκη ἐπιτροπῆς) zwar einen Vergleich geschlossen hatte, eine noch ausstehende Summe aber erst danach eingetrieben. Diese würde nun den ehemaligen Mündeln dauerhaft vorenthalten¹⁰⁹.

Das ἔγκλημα wird in der Folge paraphrasiert¹¹⁰ und daraus zitiert (Dem. 38,15): ἀκούετε γεγραμμένον ἐν τῷ ἐγκλήματι παραδόντος ἐμοὶ τοῦ Ἀρισταίχμου τὸ χρέως

¹⁰⁵ Dass diese Aussagen des Lampis nicht als Zeugenaussagen vor Gericht gewertet werden können, sondern als dem Chrysipp bereits vor Klagseinbringung ohne Zeugen eingeholte Information, schwächt die Klägerposition, vgl. dazu Thür (2007) 139-140.

¹⁰⁶ Dem. 34,16: Τοῦτο τὸ ἔγκλημα ἔγραφον ἐγώ, ὃ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, οὐδαμόθεν ἄλλοθεν σκοπῶν, ἀλλ' ἢ ἐκ τῆς ἀπαγγελίας τῆς Λάμπιδος, ὃς οὐκ ἔφασκεν οὔτε τὰ χρήματα ἐντεθεῖσθαι τοῦτον οὔτε τὸ χρύσιον ἀπειληφέναι. – Diesen Klageantrag schrieb ich, o Athener, auf nichts Anderes blickend als auf den Bericht des Lampis, der behauptet hat, dass dieser weder das Geld eingeladen noch dass er (selbst) das Geld erhalten habe.

¹⁰⁷ Dem. 34,17: (...), οὐκ ἐτόλμησαν ἐν τῇ παραγραφῇ γράψαι ὡς ἀποδεδόκασι Λάμπιδι τὸ χρύσιον. (...) ἀκούετε, ὃ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ὅτι οὐδαμοῦ γέγραπται ἐν τῇ παραγραφῇ ὡς ἀποδέδωκε τὸ χρύσιον Φορμίων Λάμπιδι, καὶ ταῦτ' ἐμοῦ διαρρήδην γράψαντος εἰς τὸ ἔγκλημα ὃ ἠκούσατ' ἄρτίως, ὅτι οὔτε τὰ χρήματ' ἐνθόιτο εἰς τὴν ναὺν οὔτ' ἀπέδωκε τὸ χρύσιον. – Nicht wagten sie es in die *Paragraphé* zu schreiben, dass er dem Lampis das Geld gegeben habe. (...) Ihr hört, o Athener, dass nirgends in der *Paragraphé* geschrieben ist, dass Phormion dem Lampis das Geld gegeben habe, und dass ich ausdrücklich in den Antrag geschrieben habe, den ihr eben gehört habt, dass er weder das Geld eingeladen noch selbst geleistet hat.

Nach Wolff (1966) 67 musste die Taktik des Phormion darin bestehen, darauf zu hoffen, dass die Richter dieses Faktum ignorierten und bei strenger Auslegung des Vertrages die Haftung des Phormion aufgrund des Schiffbruchs verneinen würden.

¹⁰⁸ Dem. 37; vgl. Blass (1893) 482-485; Becker (1968) 86-88; MacDowell (2004) 195-197 und (2009) 79-83.

¹⁰⁹ Wolff (1966) 58-59; Wolff (1987) 395.

¹¹⁰ Dem. 38,14: οὗτοι γὰρ γεγράρασιν εἰς ὃ νῦν ἔγκλημα διώκουσιν ὀφείλειν ἡμᾶς τὸ ἀργύριον κομισαμένου τοῦ πατρός, καὶ παραδόντος αὐτοῖς τὸ χρέως ἐν τῷ λόγῳ τῆς ἐπιτροπῆς ὀφειλόμενον. – Diese da haben nämlich in den Klageantrag des Prozesses, den sie nun führen, geschrieben, dass wir ihnen das Geld schulden, welches der Vater eingezogen und bei Rechnungslegung aus der Vormundschaft als Ausstand verbucht hatte.

ἐν τῷ λόγῳ τῆς ἐπιτροπῆς. – Ihr hört, dass im Klageantrag geschrieben ist, wie Aristaichmos mir den Ausstand bei Rechnungslegung aus der Vormundschaft verbucht habe.

Der Redner betont hier einen Widerspruch zu der älteren, ersten Klageschrift gegen Aristaichmos¹¹¹, worin ihm vorgeworfen worden war, gar nicht Rechnung gelegt zu haben: ὥς γὰρ οὐκ ἀποδόντι λόγον τότε ἐγκαλοῦντες φαίνονται (Dem. 38,15). Daher beruft der Redner sich darauf, dass zum zweiten Mal in derselben Sache geklagt würde, was dem Verbot des *ne bis in idem* zuwiderliefe¹¹². Das von Nausimachos und Xenopeithes eingebrachte ἔγκλημα selbst basierte jedoch auf einer δίκη βλάβης¹¹³ gegen jeden der vier Söhne des Aristaichmos¹¹⁴ und nicht auf der auf die Erben übergeleiteten, aber bereits verjährten δίκη ἐπιτροπῆς¹¹⁵. Es enthielt genaue Angaben zur Rechnungslegung des Vaters, Eintreibung und Nichtherausgabe des Geldes durch die Kinder bzw. deren Vormund Demaretos¹¹⁶, und als τίμημα nannte es das Duplum der unterschlagenen Summe (30 Minen)¹¹⁷. Wie aus der Verwendung der 1. Person (παραδόντος ἑμοὶ τοῦ Ἀρισταίχμου) erkennbar, war es subjektiv stilisiert.

4. Der Aufbau der ἐγκλήματα

Nach diesen Belegen¹¹⁸ weisen ἐγκλήματα – neben Nennung der Prozessparteien¹¹⁹ und einem Antrag auf die Strafhöhe (τίμημα)¹²⁰ – regelmäßig das folgende Schema auf¹²¹:

¹¹¹ Zur Archivierung von ἐγκλήματα vgl. Faraguna (2008) 69; Gagarin (2008a) 86.

¹¹² Dem. 38,16: ἅλλ’ ἅπας περὶ τῶν αὐτῶν πρὸς τὸν αὐτὸν εἶναι τὰς δίκας; zur Regel allgemein vgl. Cobetto-Ghiggia (2003) 415 A. 11. Nach Wolff (1963) 97, (1966) 60, (1969) 9 und (1987) 397 A. 28 zielt der Redner auch deshalb darauf, beide Klagen inhaltlich als ein und dieselbe δίκη ἐπιτροπῆς darzustellen, um den nun erhobenen Anspruch als Teil des ersten Prozesses zu zeichnen, welcher – gemäß eines in Dem. 38,17 genannten Gesetzes – bereits verjährt war; vgl. Wolff (1963) 99-100.

¹¹³ Die Schädigung besteht im Vorenthalten des noch geschuldeten Geldes durch die Söhne des Aristaichmos.

¹¹⁴ Dem. 38,2.

¹¹⁵ Vgl. dazu Wolff (1963) 97-100 und (1966) 59.

¹¹⁶ Auch dieser wird im ἔγκλημα genannt (Dem. 38,10): καὶ γὰρ τοῦτον ἔγραψαν εἰς τὸ ἔγκλημα. Wolff (1963) 99-100 vermutet einen Vorwurf, wonach Demaretos den Schuldner Hermonax zur Zahlung verleitet haben könnte, um das Geld seinen Mündeln zufließen zu lassen.

¹¹⁷ Vgl. auch Dem. 38,2-3. Zur Berechnung dieser Summe bzw. der ihr zugrundeliegenden kyzikenischen Währung vgl. Wolff (1963) 96 A. 22.

¹¹⁸ Auch die Belege für die γραφαί in Plut. Alk. 22,4 oder Diog. Laert. 20,40 entsprechen diesem Schema.

¹¹⁹ Bertrand (2002) 178 erklärt, dass der Name des Gegners ganz präzise anzugeben war, damit, dass es im athenischen System keine “Anzeige gegen Unbekannt” gegeben habe.

¹²⁰ Zur Nennung des τίμημα im ἔγκλημα vgl. Beyer (1968) 23: “Das τίμημα hat (sic!) als ἐπίγραμμα im ἔγκλημα gestanden” und Rubinstein (2000) 70 A. 136. Zu Angaben über die Identität der Parteien vgl. Harris (2013) 117 und (2013a) 145.

(1) Zum einen enthalten sie die Darstellung dessen, “was passiert ist”, des Sacherhalts. Diese detaillierten Angaben werden in einem Nebensatz ausformuliert, welcher mit einem Partizip Aorist konstruiert ist.

(2) Zum anderen weisen sie dezidiert darauf hin, dass das vorgeworfene Verhalten eine Rechtsverletzung darstellt, indem sie einen Tatbestand benennen, der verwirklicht worden sei. Dieser “Tatbestand” wird mit der finiten Form der 3. Person aktiv¹²² Aorist eingeführt.

Das “Formular” lautet also: “Der Beklagte handelte gegen mich rechtswidrig”. Warum dies so ist, wird mit einer Schilderung des tatsächlich Geschehenen erläutert. Sowohl das finite Verb (Tatbestand) als auch das Partizip (Sachverhalt) beziehen sich auf den Beklagten, er ist Subjekt des ἔγκλημα. Der Kläger hingegen ist das Objekt der rechtswidrigen Handlung.

Der Klagantrag hat demnach nicht nur eine praktische Funktion, indem er ein Delikt benennt und nützliche Spezialinformationen über den Vorfall gibt¹²³, sondern auch eine normative Dimension: Der Kläger nimmt vor Beschreibung des Geschehenen bereits eine rechtliche Bewertung desselben vor. Er setzt das Verhalten des Beklagten in Beziehung zu einer Norm, welche eine Rechtsfolge androht oder zumindest die Grundlage für ihre Ermittlung schafft: “(sc. The accuser) ...*had to indicate the legal actions performed by the defendant. He could not just assert that the defendant had broken the law; he had to show what the defendant had done to violate the law.*”¹²⁴

4.1. Der Tatbestand

In der überwiegenden Zahl der überlieferten Fälle wird eine βλάβη behauptet, eine “Vermögensschädigung”¹²⁵. Dieser zentrale Begriff des griechischen Haftungsrechts¹²⁶ wird unterschiedlich ausgeführt: So besteht die Schädigung in den untersuchten Prozessen zumindest dreimal in der Nichtrückgabe von dargeliehenem

¹²¹ Vgl. dazu auch schon Gernet (1968) 396-397; Thür (1987) 476. Bertrand (2002) 179 bezeichnet die Formel des Typs ἔβλαψέ με als “kanonisch”.

¹²² Dies etwa im Gegensatz zu den Eingaben der gräko-ägyptischen Papyri, welche üblicher Weise in der 1. Person gefasst sind und mit ἀδικοῦμαι eingeleitet werden; vgl. schon Bertrand (2002) 179. Der Aufbau der ἐγκλήματα in ptolemäischen Prozessakten ist allerdings ähnlich strukturiert, vgl. Kramer / Sanchez-Moreno Ellart (2017) 65-66.

¹²³ So auch Lanni (2006) 46; vgl. dazu auch Gagarin (2008) 113, der dies charakterisiert als “*type of case followed by specifics*” und “*specifics of the procedure and general categories of offense ... but also ... specific details of the indictment.*” Faraguna (2008) 68 differenziert ebenfalls zwischen dem “*tipo dell'azione esperita*” und “*una sintetica ma circostanziata descrizione dei fatti che avevano dato origine alla querela*”.

¹²⁴ Harris (2013a) 146; vgl. dazu auch Harris (2013) 118.

¹²⁵ Es sind dies von den hier genannten Reden: Dem. 33; 36; 37; 38; 39; 41; 48; 52; 55; 56; Isokr. 17; Dein. geg. Prox (Dion. Hal., Dein. 2-3); vgl. dazu Lipsius (1915) 652-653; Goppel (1970) 178-179; Osborne (1985) 56-57; Todd (1993) 103; 279-282. Eine gute Übersicht bietet ferner Mummenthay (1971) 62-65.

¹²⁶ Vgl. dazu Mummenthay (1971); Scheibelreiter (2017) 24-32.

Geld¹²⁷, zweimal in der Niehrückgabe von Verwahrgut¹²⁸, zweimal darin, dass Pläne zur Erlangung fremden Vermögens umgesetzt wurden¹²⁹ und einmal in der Bestreitung eines Anspruchs auf einen Sklaven¹³⁰. Auch die mangelhafte Rechnungslegung des Vormundes seinem Mündel gegenüber oder daraus resultierende Vorteile entsprechen einer Vorenthaltung (einem widerrechtlichen ἔχειν, also einem ἀποστερεῖν) fremden Vermögens und als solche materiell einer βλάβη¹³¹. Und auch die – behauptete – Nichtzahlung einer Bürgenschuld könnte als Schädigung des Gläubigervermögens interpretiert werden¹³². Neben der βλάβη werden aber auch andere Tatbestände genannt wie die Falschaussage (ψευδομαρτυρία)¹³³ oder der Diebstahl (κλοπή)¹³⁴.

Die Grundlage sowohl für die Gewährung einer δίκη durch den Magistrat als auch für die Entscheidung der Richter war normativ: zumeist¹³⁵ athenisches Gesetzesrecht¹³⁶. Wolff spricht daher gleich mehrfach von einer “aktionenrechtlichen Ausrichtung” der δίκη¹³⁷. Dies hat Mummmenthey kritisiert: Weder hätte es im attischen Recht einen Aktionenkatalog gegeben¹³⁸, noch dieses “eine strenge Technisierung” oder “begriffliche Konstanz” aufgewiesen, “die systembildenden Begriffen eigen ist”¹³⁹. All dies jedoch wäre – ebenso wie dem attischen Recht fehlenden Klagenamen¹⁴⁰ – Voraussetzung für ein “aktionenrechtliches System”¹⁴¹.

¹²⁷ Dem. 35,16-17; 36,20; 52,14. Denkbar wäre auch noch, dass das ἔγκλημα in Dem. 32,2-4 darauf gelaute habe.

¹²⁸ Isokr. 17,2 (ἔγκλημα gegen Pasion); 17,49-52 (Vorwurf des Pasion an den Bosporaner).

¹²⁹ Dein. 3; Dem. 37,22.

¹³⁰ Isai., Für Eumathes (Harpokrat. s.v. ἄγει).

¹³¹ Dem. 29,30-31; Dem. 38,16.

¹³² Dem. 33,23-25.

¹³³ Dem. 45,46.

¹³⁴ Arist. Vesp. 894-897.

¹³⁵ Daneben konnte die Norm aus einer Parteienabmachung resultieren, welche eine Haftungsklausel enthalten hat, vgl. Wolff (1964) 6.

¹³⁶ Wolff (1964) 6.

¹³⁷ Wolff (1954) 410-411 und (1969) 7 (= 33): “Der Begriff dike ist im strengen Sinne des Aktionensystems zu verstehen.” Ähnlich auch Wolff (1968) I A 4; Wolff (1957) 33 nimmt an, dass “ein System von Aktionen in hohem Maße wahrscheinlich” sei, wobei er Aktionen als “tatbestandlich individualisierte Klageformen und Prozessarten” versteht; zu weiteren Befürwortern dieser These vgl. Mummmenthey (1971) 3 A. 10.

¹³⁸ Mummmenthey (1971) 8 A. 24.

¹³⁹ Mummmenthey (1971) 14-15; ferner waren Rechtswegklauseln im griechischen Recht nicht einheitlich strukturiert (15-16).

¹⁴⁰ Nach Mummmenthey (1971) 25-34 etablierte sich diese erst im 4. Jh. unter dem Einfluss der Rhetorik als Unterscheidungsmerkmal, nicht jedoch als *nomen* im römischrechtlichen Sinne; vgl. dazu aber unten unter 6.

¹⁴¹ Als weitere dem attischen Recht fehlende, notwendige Komponente wertet Mummmenthey (1971) 16-25 das Fehlen eines Mechanismus zur Lückenfüllung, etwa im Wege von Gesetzesanalogie; vielmehr sei diese im attischen Recht mithilfe richterlichen Ermessens bewerkstelligt worden.

Unbestritten ist aber, dass die Partei versuchen musste, ihre Behauptung oder Gegenbehauptung auf das Verwirklichen / Nichtverwirklichen eines Tatbestands zu stützen¹⁴². Dies kommt nun bereits im ἔγκλημα zum Ausdruck, da dort das beschriebene Verhalten (der Sachverhalt) mit einer Norm in Beziehung gesetzt wird: einem athenischen νόμος. Dies erfolgte nicht zuletzt auch zum Schutz des den Prozess leitenden Beamten, welcher Gefahr lief, zur Verantwortung gezogen zu werden¹⁴³.

Betrachtet man die hier referierten ἐγκλήματα, so muss es sich hinsichtlich des Tatbestandes folglich um Gesetze handeln, welche (1) βλάβη, (2) κλοπή und (3) ψευδομαρτυρία unter Strafe stellen.

Gesetze über die falsche Zeugenaussage (ψευδομαρτυρία)¹⁴⁴ oder den Diebstahl (κλοπή)¹⁴⁵ sind bekannt. Hingegen ist eine vieldiskutierte Frage, ob es im attischen Recht einen νόμος βλάβης gegeben hat: Demosthenes spricht einmal davon¹⁴⁶, einmal von mehreren (πάντες – “allen”) νόμοι βλάβης¹⁴⁷. Dies muss jedoch kein Widerspruch sein, da mit diesen νόμοι βλάβης alle Gesetze gemeint sein können, welche die Folgen einer Vermögensschädigung regeln¹⁴⁸. Demgegenüber hat Ruschenbusch beide Zitate seiner Rekonstruktion “des einen athenischen νόμος βλάβης” zugrunde gelegt, der lautet: ἐάν τις καταβλάβῃ τινά, ἐάν μὲν ἐκών, διπλοῦν, ἐάν δὲ ἄκων, ἀπλοῦν τὸ βλάβος ὀφείλειν. – Wenn jemand einen anderen schädigt, soll er, wenn er es freiwillig tut, das Doppelte, wenn er es unfreiwillig tut, das Einfache ersetzen.¹⁴⁹

Die Frage, ob es diesen einen νόμος gegeben habe oder mehrere Gesetze (etwa in dem Sinn, dass die Rechtsfolge der Vermögensschädigung von Demosthenes benutzt wurde, um alle diese verbietenden Gesetze zusammenzufassen), ist hier nicht von Belang. Vielmehr kann festgehalten werden, dass mit dem ἔβλαψε in einem ἔγκλημα jedenfalls ein normativer Tatbestand des attischen Rechts angesprochen wird¹⁵⁰.

Mit dem finiten, ein ἔγκλημα einleitenden Verb wird also ein Bezugspunkt geschaffen – ein νόμος angesprochen, auf den sich die Klage stützt: “... *die Gesetze sahen mehr oder weniger fest umrissene Typen des prozessualen Vorgehens (dikai)*

¹⁴² Wolff (1964) 16; Mummethy (1971) 8 mit A. 24.

¹⁴³ Harris (2013) 117: “if [sc. he] ... accepted a charge that did not follow one of the legal procedures in the law code..., he would violate this rule and be subject to prosecution at his euthynai”; vgl. dazu auch Harris (2013a) 146.

¹⁴⁴ Vgl. zumindest Dem. 46,10 und dazu Lipsius (1915) 779 A. 7; Goppel (1970) 13.

¹⁴⁵ Vgl. Dem. 24,105 (= fr. 23d Ruschenbusch; fr. 23d Leão / Rhodes).

¹⁴⁶ Dem. 21,35.

¹⁴⁷ Dem. 21,43; vgl. dazu Scheibelreiter (2010) 362-363.

¹⁴⁸ vgl. Mummethy (1971) 89; zustimmend Todd (1993) 279 und Wolff (1998) 120.

¹⁴⁹ vgl. Ruschenbusch (1965) 306.

¹⁵⁰ Das spricht gegen die die bei Maschke und von Lübtow für Dem. 36,20 vertretene Rekonstruktion des ἔγκλημα mit dem Verb ἀποστερεῖν; vgl. dazu oben 2.3. und Scheibelreiter (2015) 304.

vor, mittels deren Bürger und beschränkt auch Nichtbürger die Mörder ihrer Verwandten und Verletzer ihrer Person und Habe verfolgten ...”¹⁵¹.

Unter Verwendung des für den νόμος zentralen Verbs¹⁵² beruft sich der Kläger auf diese Norm.

4.2. Der Sachverhalt

In einem zweiten Schritt führt der Kläger näher aus, warum der Verbotsgehalt der Norm verwirklicht worden sei¹⁵³. Diese Begehung wird in fast allen wörtlich erhaltenen ἐγκλήματα mittels einer Partizipialkonstruktion¹⁵⁴ dargestellt: οὐκ ἀποδιδούς ἐμοὶ τὸ ἀργύριον (Dem. 36,20); ἐπιβουλεύσας etc. (Dem. 37,22); μαρτυρήσας (Dem. 45,46); im AcI gehalten ἀποδιδόντα Κηφισιάδῃ τὸ ἀργύριον (Dem. 52,14); ἀφελόμενος (Isai. für Eumath.); ἐπιβουλεύσας (Dein. 3).

Sinnvoll lassen sich diese Partizipia entweder modal (“er schädigte mich, in-dem er ...”) oder kausal (“er schädigte mich, weil er ...”) auflösen. Nur in der Darstellung des ἔγκλημα bei Aristophanes wird die Begehung des Diebstahls in einem – ebenfalls kausalen – ὅτι-Satz konkretisiert.

4.3. Die Subsumption des Klägers

In dem Klagantrag wird die Behauptung aufgestellt, dass das Verhalten des Beklagten der Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes entspreche. Darauf könnte etwa eine Passage aus der 3. Tetralogie des Antiphon hinweisen, wonach – gemäß der Darstellung des Redners – die Kläger versucht hätten, einen Sachverhalt (πρᾶγμα) schwerwiegenden Tatbeständen (ἐγκλήματα) zu subsumieren (Antiph. 4,2,1): ὅτι δ’ ἐξισοῦν τοῖς μεγίστοις ἐγκλήμασιν ἤθελον τὸ πρᾶγμα.¹⁵⁵ Dies konnte bereits in der Anklageschrift selbst erfolgt sein.

In der Rhetorik des Aristoteles findet sich eine Passage, welche auf die Subsumption des Klägers bei Erstellen des ἔγκλημα Bezug nehmen könnte (Aristot. Rhet. 1373b38-1374a9)¹⁵⁶. Der die Problemstellung einleitende Kausalsatz lautet: ἐπεὶ δ’ ὁμολογοῦντες πολλάκις πεπραχέναι ἢ τὸ ἐπίγραμμα οὐχ ὁμολογοῦσιν ἢ περὶ ὃ τὸ ἐπίγραμμα, (...) – Weil aber oftmals die Parteien zwar bestätigen, etwas ge-

¹⁵¹ Wolff (1969a) 5.

¹⁵² Harris (2013) 122 spricht von dem jeweiligen “key word of the statute”; vgl. auch ebenda 124.

¹⁵³ Vgl. Harris (2013) 118-119, der auf die Interpretation des Eisangelie-Gesetzes in einer γραφή in Hyp., geg. Eux. 29-30 verweist.

¹⁵⁴ So schon Lipsius (1915) 822; eine Ausnahme ist Dem. 29,30-31.

¹⁵⁵ Die Übersetzung von Gagarin in Gagarin / MacDowell (2006) 42 ist weniger juristisch-technisch: “But it’s only natural I think that I am upset at them for wanting to put this case on the level of the most serious crimes, ...”. Maidment (1982) übersetzt ähnlich: “... they should want to treat the present matter ... as a case of the greatest gravity”.

¹⁵⁶ Vgl. dazu Bertrand (2002), (2003), (2006) und (2007); Todd (2007a); Phillips (2014) 84 A. 42.

macht zu haben, aber die Aufschrift oder das, worauf sich die Aufschrift bezieht, nicht bestätigen, (...).

So würde oft ein Beklagter zugeben, eine Sache genommen zu haben, aber nicht, dass er sie gestohlen hat: οἷον λαβεῖν μὲν ἀλλ' οὐ κλέψαι; dass er zwar jemanden geschlagen, aber nicht, dass er Körperverletzung begangen hat: πατάξαι πρότερον ἀλλ' οὐχ ὑβρίσαι¹⁵⁷; dass er zwar einer Frau beigewohnt, aber nicht, dass er Ehebruch begangen hat: συγγενέσθαι ἀλλ' οὐ μοιχεύσαι; dass er gestohlen, aber nicht göttliches Eigentum entwendet hat: κλέψαι μὲν ἀλλ' οὐχ ἱεροσυλῆσαι; dass er Land bebaut habe, aber kein Staatsland: ἐπεργάσασθαι μὲν ἀλλ' οὐ δημοσίαν; oder dass er zwar mit den Feinden korrespondiert, aber nicht Landesverrat begangen hat: διειλέχθαι μὲν τοῖς πολεμίοις ἀλλ' οὐ προδοῦναι¹⁵⁸. Aristoteles folgert, dass daher wichtig sei, "klar zu definieren, was Diebstahl, was Körperverletzung, was Ehebruch ausmache, damit wir, wenn wir das Vorliegen oder Nichtvorliegen zeigen wollen, sichtbar machen können, was rechtens ist": περὶ τούτων διωρίσθαι, τί κλοπή, τί ὕβρις, τί μοιχεία, ὅπως ἕαν τε ὑπάρχειν ἕαν τε μὴ ὑπάρχειν βουλόμεθα δεικνύναι ἔχωμεν ἐμφανίζειν τὸ δίκαιον¹⁵⁹.

Mit der bloßen Nennung eines gesetzlichen Tatbestandes wird "schlagwortartig" die Assoziation zu einem allbekannten Delikt hergestellt, ohne Tatbestandselemente auszuführen¹⁶⁰. Diese fehlen ja auch zumeist in den Gesetzen¹⁶¹: Dort folgt auf die konditionale Schilderung des Tatbestandes wie ἕαν τις καταβλάβῃ τινά (für den νόμος βλάβης¹⁶²) oder ἕαν μὲν ἀπολαβῇ (für den νόμος κλόπης)¹⁶³ unmittelbar die Bezeichnung der Sanktion, der Rechtsfolge im Hauptsatz. Es war also einerseits am Gesetzgeber, die Tatbestände genauer zu definie-

¹⁵⁷ Vgl. dazu in Zusammenhang mit dem bei Demosthenes 21,47 tradierten Gesetz über ὕβρις Gagarin (1979) 231-232.

¹⁵⁸ Aristot. Rhet. 1374a2-9; vgl. dazu auch D. Cohen (1989) 101-102; Bertrand (2002) 168-169.

¹⁵⁹ In diese Richtung geht auch die Übersetzung von Sieveke (1989) 72; ähnlich Kennedy (1991) 104: "In so doing, if we wish to show that some legal term applies or does not, we will be able to make clear what is a just verdict." Demgegenüber nimmt sich die Übersetzung bei Rapp (2002/1) 63 etwas freier aus: "... damit wir, wenn wir zeigen wollen, ob ein Unrecht vorliegt oder nicht, in der Lage sind, das Gerechte ans Licht zu bringen."

¹⁶⁰ Ruschenbusch (1957) 271-272; D. Cohen (1989) 102-103 und (1993) 10; Bertrand (2002) 166 und (2003) 401-402.

¹⁶¹ Ruschenbusch (1957) 271 spricht von "Gesetzeslücken" und dem "Fehlen von Tatbestandsdefinitionen"; dies wird auch von Aristot. EN 1137b13-15 festgestellt, vgl. dazu Nörr (1974) 33.

¹⁶² Diese Formulierung von Ruschenbusch – vgl. dazu oben 4.1. – wird nur *exempli gratia* verwendet, ihre gesonderte Überprüfung ist hier nicht notwendig.

¹⁶³ Zum angeblich solonischen Diebstahlsgesetz, das in Dem. 24,105 (fr. 23d Ruschenbusch; fr. 23d Leão / Rhodes) zitiert wird, vgl. D. Cohen (1983) 38-68; Arnaoutoglu (1998) 70-71; Ruschenbusch (2014) 53; Leão / Rhodes (2015) 39-40; zu den Tatbestandselementen Harris (1994).

ren¹⁶⁴: Dieser muss die Tatbestandsvoraussetzungen genau festlegen¹⁶⁵. Und so weist Aristoteles auch in der Folge darauf hin, dass auch stets das Vorliegen von Vorsatz desjenigen zu überprüfen sei, der einen anderen schlägt oder ihm etwas wegnimmt, um diese Handlung als Körperverletzung oder Diebstahl qualifizieren zu können¹⁶⁶.

Darüber hinaus, und das wurde bisher kaum hinterfragt¹⁶⁷, dient diese genauere Definition eines Tatbestandes demjenigen, der ein ἐγκλημα verfasst. Dafür, dass Aristoteles diesen Aspekt mitbehandelt, spricht zweierlei: Zum einen sagt Aristoteles in Rhet. 1368b 29-32, der Einleitung des Unterkapitels zur Gerichtsrhetorik¹⁶⁸, dass “der Kläger darauf bedacht sein müsse, darzulegen, welche Rechtsverletzung vorliege und in welchem Ausmaß” (πόσα καὶ ποῖα τούτων ὑπάρχει τῷ ἀντιδίκῳ), der Beklagte aber, inwiefern dies “nicht vorliege” (ποῖα καὶ πόσα τούτων οὐχ ὑπάρχει). Diese Frage klingt in Rhet. 1374a9 wieder an, wenn Aristoteles sagt, dass die Tatbestände ausreichend scharf abgegrenzt sein müssen, wenn man ihr Vorliegen / Nichtvorliegen (ὑπάρχειν – μὴ ὑπάρχειν) beweisen wolle (βουλόμεθα δεικνύναι). Nur dann können die Parteien nämlich ihre Schriftsätze klar formulieren¹⁶⁹ und erfolgreich ein Übereinstimmen von dem, “was vorgefallen ist” (πεπραχέναι) mit dem im ἐγκλημα genannten Tatbestand behaupten.

Zum Zweiten ergibt sich dies aus der Verwendung des Begriffs ἐπίγραμμα. Wie Bertrand gezeigt hat¹⁷⁰, bezieht sich das ἐπίγραμμα auf eine “Aufschrift”, also einen Teil (und nicht das ganze) ἔγκλημα¹⁷¹: Als “Auszug aus dem ἔγκλημα” etwa ist ἐπίγραμμα oder die Wendung ἐπιγράφειν ἐπὶ τὸ ἔγκλημα bei Demosthenes

¹⁶⁴ In diesen Zusammenhang passt die Beobachtung von Carey / Reid (1985) 134 und Harris (2013) 122, wonach das in Dem. 37,22 und bei Dion. Hal., Dein. 3 gebrauchte Verb ἐπιβουλεύσας die vorsätzliche Begehung hervorheben solle, um gemäß Dem. 21,43 eine Verurteilung auf das Doppelte zu erreichen; vgl. dazu oben 4.1.

¹⁶⁵ So wird diese Passage etwa von Meyer-Laurin (1965) 51; Triantaphyllopoulos (1975) 63 A. 119; Nörr (1974) 33 mit A. 131 in Zusammenhang mit Aristot. EN 1137b13-15 gebracht, wo Aristoteles das Problem zu allgemein gefasster Gesetzestexte erörtert, welche durch die Billigkeit des Normanwenders ausgeglichen werden müssen.

¹⁶⁶ Aristot. Rhet. 1374a12-17.

¹⁶⁷ Vgl. aber immerhin Rapp (2002) 498.

¹⁶⁸ So die Einteilung bei Dorati (1996) XXII.

¹⁶⁹ So Rapp (2002) 498: “Diese Empfehlung scheint sich nicht so sehr auf das *Procedere* innerhalb einer Gerichtsrede als vielmehr auf die Vorleistungen des Redners zu beziehen: der Gerichtsredner tut gut daran, solche Definitionen bereit zu halten”; ähnlich Sieveke (1989) 72. Allerdings wäre es näherliegend, die Empfehlung des Aristoteles bereits auf das Erstellen des ἐπίγραμμα zu beziehen.

¹⁷⁰ Bertrand (2002) 177; zustimmend Faraguna (2008) 68.

¹⁷¹ So Lipsius (1915) 252 A. 38; dagegen Todd (2007a) 254, der auf Aristot. Rhet. 1373b33 verweist, wo der Begriff ἔγκλημα verwendet wird (256).

gleich dreimal für das τίμημα belegt¹⁷², mindestens drei weitere Male bezieht sich die “Aufschrift” auf im ἔγκλημα genannte Parteien¹⁷³.

Neben diesen Angaben zerfällt das ἔγκλημα grob in zwei wesentliche Teile, welche Aristoteles hier mit ἐπίγραμμα umschreiben könnte: einmal die Nennung eines Tatbestands (“er schädigte mich”) und einmal in die Ausführung des Sachverhalts (“weil er mir das Geld nicht zurückgab”). Diesen Sachverhalt nun leugnet der Beklagte auch nicht: Er gibt ja zu, “etwas gemacht zu haben” (πεπραχέναι), also z.B. die Nichtrückgabe von Geld. Wohl aber leugnet er, dass dieses Verhalten dem vom Kläger beantragten Gesetzestatbestand (etwa: der Vermögensschädigung) entspräche. Damit zieht der Beklagte die Subsumptionsleistung des Klägers in Zweifel¹⁷⁴, also das, was dieser dem Gegner im bildlichen wie im wörtlichen Sinne “zuschreibt” (τὸ ἐπίγραμμα¹⁷⁵): Der behauptete Tatbestand sei nicht verwirklicht worden. Da die Möglichkeiten der Parteien, ein ἔγκλημα zu verfassen, von der Präzision der Gesetze abhängen, scheint es geboten, die Forderung des Aristoteles als an Gesetzgeber und Parteien adressiert zu verstehen und διορίσθαι, τί κλοπή, τί

¹⁷² Dem. 29,8 spricht davon, dass die Richter τῶν ἐπιγεγραμμένων ἐτίμησαν: “sie legten das, was beantragt (hineingeschrieben) war, als Schätzbetrag fest”; in Dem. 38,2 spricht der Kläger von dem τίμημα als “Aufschrift auf 30 Minen” (πρὸς τριάκοντα μνῶν ἐπίγραμμα); in Dem 58,43 ist zu lesen von einer γραφή (Klage), in die der Kläger als Schätzantrag zehn Talente hineingeschrieben hat (ἐφ’ ἧ δέκα τάλαντα ἐπεγράψατο τίμημα). Keinesfalls ist aber ἐπίγραμμα Synonym für τίμημα, vgl. Todd (2007a) 254 mit A. 5 u.6.

¹⁷³ Vgl. Dem. 40,16, wo der Kläger behauptet, dass er “den Namen Boiotos in das ἔγκλημα geschrieben habe” (καὶ ἐπιγραψάμενος ἐπὶ τὸ ἔγκλημα Βοιωτόν). In Dem. 43,15 heißt es: κύριον ἐπιγραψάμενος τὸν ἀδελφὸν τὸν ἑαυτοῦ. Nach Dem. 55,31 habe man “den Kallaros daraufgeschrieben” (Κάλλαρὸν ἐπιγραψάμενος), zu ergänzen ist wohl: ἐπὶ τὸ ἔγκλημα.

¹⁷⁴ In diese Richtung überlegt schon Kennedy (1991) 104, dass es sich bei dem ἐπίγραμμα um “the specific terms of an indictment” handle. Grimaldi (1980) 294 versteht darunter “the title or name given to an offense to classify it and to place it in a certain category as a violation of a specific law, and as a subject to a certain court of law and certain penalty.”

¹⁷⁵ Auf die Frage nach dem Unterschied zwischen ἐπίγραμμα und περὶ ὃ τὸ ἐπίγραμμα, also: die “Aufschrift” und “das, worauf sich die Aufschrift bezieht”, kann hier nicht eingegangen werden, nur so viel: Wenn man, wie hier vorgeschlagen, ἐπίγραμμα mit “der vom Kläger getroffenen Subsumption” gleichsetzt, so wäre “das, worauf sich die Schrift bezieht” ja nichts anderes als der Tatbestand, dessen Vorliegen er beweisen möchte; in diese Richtung zu verstehen ist die Übersetzung bei Rapp (2002/1) 63, wenn er von “Anklageformulierung oder in dem, worauf sich die Anklage bezieht” spricht. Gerade umgekehrt argumentiert Grimaldi (1980) 294-295 für ἐπίγραμμα als Tatbestand und περὶ ὃ τὸ ἐπίγραμμα als Sachverhalt. Bertrand (2002) 162 A. 4 versteht ἐπίγραμμα und περὶ ὃ τὸ ἐπίγραμμα als “mot dont l’acte d’accusation se sert pour désigner un événement ou sa pertinence.” Cannavò (2014) 127 versteht die beiden Begriffe wohl im Sinne von letter of law und spirit of law (“o sulla voce di registro o su ciò su cui verte la registrazione”).

ὑβρις, τί μοιχεία zu übersetzen mit: “zu definieren, was den Diebstahl, was die Rechtsverletzung, was den Ehebruch in diesem konkreten Fall ausmacht”¹⁷⁶.

In einem Schriftsatz dieses Zuschnitts wird den Richtern bereits eine rechtliche Beurteilung durch den Kläger offeriert und suggeriert, dass diese richtig ist¹⁷⁷. Der Richter wird nicht zur Beurteilung des Sachverhalts aufgefordert, sondern bloß zur Bestätigung der vom Kläger aufgestellten Behauptung; dies harmoniert mit der Urteilsfindung durch die Richter, welche nur darüber entschieden, ob die jeweilige Behauptung richtig oder falsch war. Problematisch mag erscheinen, dass die Gegenseite sich vielleicht einer anderen Tatbestandsdefinition bediente und es an sachkundigen, juristisch ausgebildeten Richtern fehlte, die hier Abhilfe schaffen konnten¹⁷⁸. Dennoch lag jedem Klageantrag, jedem ἔγκλημα, eine Subsumption des Klägers zugrunde.

In einem knappen Exkurs soll nun überprüft werden, ob sich diese Struktur auch für die Klagsformeln des klassischen römischen Rechts ermitteln lässt¹⁷⁹ und inwiefern die eben für die ἐγκλήματα angestellten Überlegungen dort eine Entsprechung haben könnten.

5. *demonstratio* und *intentio*

Bekanntlich ist die Musterformel für eine Klage entweder bereits im Edikt des *praetor* enthalten oder aber sie konnte, wenn der Magistrat ein Rechtsschutzbedürfnis konstatierte, aber keine Musterformel im Edikt vorgesehen ist, für den konkreten Streitfall geschaffen werden¹⁸⁰. Die Erstellung eines Prozessprogramms, der *formula*, welche auch den Namen des gewählten Privatrichters (*iudex*) enthielt und diesem die Grenzen für das von ihm zu leitende Beweisverfahren (*apud iudicem*) vorgab, erfolgte in dem ersten Verfahrensabschnitt vor dem *praetor* (*in iure*). Dies soll hier nicht vertieft¹⁸¹, vielmehr das Augenmerk auf jenen Teil der Formel gelegt werden, welche das Begehren des Klägers enthielt und damit das Prozessthema

¹⁷⁶ Zum an die Richter adressierten διορίζειν τοὺς νόμους (Aristot. Rhet. 1354a 32-34) vgl. Maffi (1976) 116.

¹⁷⁷ Vgl. dazu Todd (2005) 98 und Kästle (2012) 172: “Schon im modernen Rechtsstaat würde niemand den Schriftsatz eines Rechtsanwalts ganz für eine neutrale Darstellung des Rechts nehmen.”

¹⁷⁸ So Ruschenbusch (1957) 271.

¹⁷⁹ Den Zusammenhang zwischen den Prozessformeln des römischen Rechts und Aristot. Rhet. 1373a38-1374b17 stellt auch Triantaphyllopoulos (1975) 63 A. 119 her.

¹⁸⁰ Klagen waren folglich “nach dem *ius civile*” verfasst (*in ius conceptae*), hatten also ihre Grundlage in einem Rechtsverhältnis des *ius civile*, oder “auf den Sachverhalt hin” (*actiones in factum conceptae*). Letztere konnten dauerhaft Aufnahme im Edikt des *praetor* finden. Ihre normative Grundlage zogen sie dann aus dem *imperium* des Magistrats, das einen Lebenssachverhalt zum Tatbestand erhoben hatte; vgl. dazu nur Cannata (1982) 77-79; Wieacker (1988) 454; Gröschler (2002) 11.

¹⁸¹ Zu verweisen ist auf die einschlägigen Darstellungen des Zivilprozessrechts, rezent etwa Kaser / Knütel / Lohsse (2017) 459-467; grundlegend Kaser / Hackl (1996) 308-322.

beschrieb. Dies ist einerseits die *intentio*, nach den Institutionen des Gaius *ea pars formulae, qua actor desiderium suum concludit* – derjenige Teil der Klagsformel, in dem der Kläger sein Begehren zusammenfasst¹⁸². Er lautet gemäß der von Gaius überlieferten Musterformel der *actio depositi in factum concepta* (Gai. Inst. 4,47): *Si paret Aulum Agerium apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuisse eamque dolo malo Numerii Negidii Aulo Agerio redditam non esse, ...*¹⁸³

Der Kläger *Aulus Agerius* behauptet also, dass er dem Beklagten (*Numerius Negidius*) eine Sache¹⁸⁴ in Verwahrung gegeben habe (*deposuisse*) und diese ihm aus Arglist des Beklagten nicht restituiert worden sei (*dolo malo redditam non esse*)¹⁸⁵. Die *intentio* schildert den Sachverhalt im Stile eines “Konditionalprogrammes”¹⁸⁶ und regelte zugleich die Verurteilungsvoraussetzungen¹⁸⁷.

Anders aufgebaut sind jene Klagen, die eine *intentio incerta*, ein unbestimmtes Klagebegehren enthalten. Da dieses sehr allgemein gefasst ist, etwa: “was auch immer der Beklagte dem Kläger aufgrund von Treu und Glauben zu leisten hat” (*quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona*), muss der *intentio* noch eine Darstellung des Sachverhalts vorangehen, die das Klagebegehren erläutert¹⁸⁸. Diese *demonstratio* ist gemäß Gaius *ea pars formulae, quae praecipue ideo inseritur, ut demonstraretur res, de qua agitur* – derjenige Teil der Klageformel, der vorzugsweise dazu eingefügt wird, dass die Sache, um die geklagt wird, beschrieben wird¹⁸⁹. Im Falle der *actio depositi in ius concepta* lautet dies (Gai. Inst. 4,47): *quod Aulus Agerius apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuit, ...*¹⁹⁰

¹⁸² Gai. Inst. 4,41.

¹⁸³ Es folgt der Hauptsatz, die *condemnatio*, worin die Anweisung des *praetor* an den Richter enthalten ist, entweder zu verurteilen oder freizusprechen, wenn der Beweis misslingt. Die gesamte Formel lautet: *Iudex esto. Si paret Aulum Agerium apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuisse eamque dolo malo Numerii Negidii Aulo Agerio redditam non esse, quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato. Si non paret, absolvito.*

¹⁸⁴ Als Beispiel nennt die Musterformel einen Silbertisch; zu diesem “nicht ganz zufällige gewählten” Exempel für einen wertvollen Gegenstand vgl. Bürge (1999) 6 mit A. 10.

¹⁸⁵ Nach Wacke (1992) 416 hatte hingegen das *redditam non esse*, also, dass der Tisch nicht zurückgegeben worden war, den Beklagten insofern beweissbelastet, als er darlegen musste, dass er ihn eben doch zurückgegeben hatte.

¹⁸⁶ So Luhmann (1972) 227-228; vgl. dazu auch Wacke (1992) 440.

¹⁸⁷ Gröschler (2017) 131.

¹⁸⁸ Die Begründung des Klagebegehrens ist in die *intentio* ausgelagert, vgl. Wlassak (1965) 63; Babusiaux (2006) 168-169.

¹⁸⁹ Gai. Inst. 4,40.

¹⁹⁰ Die gesamte Formel lautet nach Gaius Inst. 4,47: *Iudex esto. Quod Aulus Agerius apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuit, qua de re agitur, quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona, eius, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato. Si non paret, absolvito.*

Dem Beweisthema: Was schuldet nun der Beklagte dem Kläger? geht eine Erläuterung des Sachverhalts voraus: Der Kläger hat ja beim Beklagten einen Wertgegenstand hinterlegt. Die von Parteien und *praetor* erarbeitete *formula*, das konkrete Prozessprogramm, orientierte sich schon im Rahmen der *editio actionis*¹⁹¹ sowohl an dem jeweiligen, aus dem Edikt entnommenen Muster¹⁹² als auch an der Behauptung des Klägers.

Auch diese ist in der Musterformel einer Klage angelegt: Denn obwohl in der *intentio* der *actio in factum concepta* der *praetor* den *iudex* anweist¹⁹³, beruht diese auf der in der 1. Person gefassten Sachverhaltsdarstellung des Klägers¹⁹⁴. Diese wird etwa im Falle der *actio depositi* darauf gelautet haben, dass der Beklagte „meinen Tisch übernommen und arglistig nicht zurückgegeben hat“: *mensam argenteam apud NN deposui et ea mensa dolo malo NN mihi non reddita est*.¹⁹⁵ Erst *in iure* erfolgte dann die Objektivierung dieses Klagebegehrens¹⁹⁶.

Gleiches gilt für die Sachverhaltsdarstellung der *demonstratio*¹⁹⁷. Dies wird besonders stark akzentuiert, wenn man das einleitende *quod* nicht mit „was das betrifft, dass“¹⁹⁸, sondern mit „wenn“¹⁹⁹ oder „weil“ übersetzt²⁰⁰. Letzteres ist nach

¹⁹¹ So zumindest Wlassak (1924) 74; Wenger (1926) 16-18.22; Cannata (1982) 140; Bürge (1995) 6-7; Kaser / Hackl (1996) 232.

¹⁹² Auf dieses musste bei der Edition der *actio* an den Prozessgegner verwiesen werden, vgl. dazu D. 2.13.1 pr-1 (Ulp. 4 ed.) und dazu Lenel (1894) 386-388; Wenger (1926) 16-18; Bürge (1995) 6-7.

¹⁹³ Dies gilt für die gesamte Formel. Wlassak (1912) 95 A. 1 verstand die *litis contestatio* als Parteienvereinbarung, aufgrund derer die Parteien den Richter anwiesen; dieser sei ursprünglich „unbeteiligter Dritter“ gewesen, weshalb die Verbformen der *condemnatio* (*condemnato* / *absolvito*) als Imperativ der 3. Person zu deuten seien wie das *esto* in dem Judikationsbefehl; dagegen mit guten Gründen Jahr (1960) 25-26; Nörr (1995) 59; Kaser / Hackl (1996) 309 mit A. 7; Kaser / Knütel / Lohsse (2017) 461.

¹⁹⁴ Vgl. dazu vorsichtig Selb (1974) 27 („auch für die sicher beide Parteien betreffende *intentio* lässt sich ein einseitig formulierter Vorschlag des Klägers denken“); Gröschler (2017) 141; weitere Beispiele ebenda 141-146.

¹⁹⁵ Dies ist Hypothese, vgl. Selb (1974) 26: „Beim Depositum haben wir zwar keinen direkten Beweis, kein Zitat der Vorformulierung durch den Kläger, doch ist Gai. IV 60 aufschlussreich genug.“ Zu überlieferten Beispielen etwa bei der *actio empti* siehe sogleich.

¹⁹⁶ Vgl. dazu Gröschler (2017) 141: „Die Charakterisierung der *intentio* (...) lässt sich nur so erklären, dass der Kläger im Prozess sein Anliegen tatsächlich zunächst in der Ich-Form vorgebracht hat.“ Selb (1974) 26 spricht davon, dass „der formale Vortrag objektiv umstilisiert“ wurde; vgl. auch Kaser / Hackl (1996) 152. Nach Paulus (1997) 152-153 hat der *praetor* die von den Parteien erarbeitete Formel meistens nur noch „abzusegnen“.

¹⁹⁷ Vgl. Wlassak (1912) 95; Kaser (1976) 22; Gröschler (2017) 136.

¹⁹⁸ So auch Kaser / Knütel / Lohsse (2017) 462.

¹⁹⁹ So etwa Kaser (1976) 10; Kupisch (1976) 448-449.

²⁰⁰ Zum Forschungsstand vgl. Kaser / Hackl (1996) 314-315 A. 19 und 24 und zuletzt Gröschler (2017) 132-134.

wie vor kontrovers²⁰¹, neuerdings hat Gröschler dafür plädiert²⁰² und dies damit gestützt, dass „*die in der demonstratio enthaltene Sachverhaltsbeschreibung auf dem Vorbringen des Klägers beruht, das in die Klagformel übernommen wurde.*“²⁰³ Dieses enthielt demnach eine Begründung für seine Klage wie „weil ich meinen Tisch beim Beklagten in Verwahrung gegeben habe“: *quod mensam argenteam apud NN deposui.*

Beide Formeltypen integrieren ein subjektiv stilisiertes Klagebegehren²⁰⁴, welches umgekehrt – auch wenn bei *editio actionis* noch in der Ich-Form vorgetragen²⁰⁵ – das Rechtsbegehren genau umrissen²⁰⁶ und sich dabei schematisch bereits an der *intentio / demonstratio* der Musterformel orientiert haben wird²⁰⁷.

Ein Beispiel dafür gibt Gaius (Gai. Inst. 4,60): *Sed sunt, qui putant minus recte comprehendendi, ut qui forte Stichum et Erotem emerit, recte videtur ita demonstrare: „Quod ego de te hominem Erotem emi“* – Aber es gibt (Juristen), die meinen, dass weniger wirksam erfasst werde, sodass, wer die Sklaven Stichus und Eros kaufte, in der Sachverhaltsbeschreibung zu Recht erklärt: „Weil ich von dir den Sklaven Eros gekauft habe, ...“

Unabhängig von dem Kontext²⁰⁸ ist auffällig, dass der Sachverhalt hier vorerst subjektiv stilisiert geschildert wird. Der Kläger erklärt (*demonstrare*): „Weil ich

²⁰¹ Arangio Ruiz (1912) versteht die kausale Auslegung des *quod* bereits als unstrittige Feststellung: Wie aber konnte der Richter hernach in der *condemnatio* angehalten werden, entweder zu verurteilen oder freizusprechen? Arangio Ruiz mutmaßte, dass die *condemnatio* bei diesen Formeln ursprünglich nur mehr auf die Schätzung der Urteilsursumme gelaute habe, etwa im Sinn von: *iudex aestimato*; dagegen mit überzeugenden Argumenten Selb (1974) 9-12; Kupisch (1976) 448-450 A. 32-36; Kaser (1976) 10.

²⁰² Gröschler (2017) 129-148; er verweist auch auf die griechische Version der *actio tutelae* aus dem Babatha-Archiv, wo *quod* mit ἐπεὶ übersetzt wird, vgl. etwa P. Yadin 28,2-4 (125 n. Chr.). Die Konjunktion ἐπεὶ jedoch kann nur kausale oder temporale Bedeutung haben, vgl. ebenda 134-135.

²⁰³ Gröschler (2017) 135.

²⁰⁴ Gröschler (2017) 137 verweist diesbezüglich auch auf Gai. Inst. 4,59 (dazu sogleich), ferner auf D. 47.10.7.1 (Ulp. 57 ed.); Coll. 2.6.2.4; dazu vgl. auch Bürge (1995) 20.

²⁰⁵ Vgl. so Selb (1974) 27. Diese Frage wird bei Wlassak (1924) 75-82 ausgespart.

²⁰⁶ Nach Bürge (1995) 19-20 blieb es dem Kläger überlassen, wie genau er die Spezifizierung des Sachverhalts vornahm. Bürge verweist aber z.B. bezüglich der *actio depositi* auf D. 16.3.1.40 u. 41 (Ulp. 30 ed.), wonach der Streitgegenstand genau nach Gewicht und Material angegeben werden musste; vgl. dazu auch Wlassak (1924) 69-79; Walter (2013) 44-45.

²⁰⁷ Vgl. Wenger (1926) 15: „*Da musste gewiss jede Edition schon eine Intentio certa bezw. die Demonstratio + der Intentio incerta enthalten; ferner, um der zukünftigen Formel gerecht zu werden, auch schon die sich daran knüpfende Condemnatio. Natürlich waren die Blankettwörter schon durch Individualbezeichnungen ersetzt (...).*“ Den Gedanken, dass die *editio actionis* in freier Rede erfolgte, kritisiert eingehend Wlassak (1924) 73-82 und 95; vgl. dazu auch Wenger (1926) 13-14; Cannata (1982) 142; Gröschler (2017) 136.

²⁰⁸ Der klagende Käufer richtet sein Begehren auf weniger als er gekauft hat.

von dir den Sklaven Eros gekauft habe ...”. Dies muss nicht mit Kaser als “*bloße Juristenausdeutung*” abgetan werden²⁰⁹, vielmehr könnte hier der Kläger selbst sprechen: Er stellt dar, was passiert ist²¹⁰. Diese Behauptung wurde *in iure* zu: *Quod Aulus Agerius de Numerio Negidio hominem Erotem, quo de agitur, emit, ...* umformuliert.

In der Vorstufe zur objektiv stilisierten Formel, ihrer ersten Fassung²¹¹, liegt ein Text vor, welcher so strukturiert ist wie ein ἔγκλημα, und welcher sich daher mit diesem vergleichen lässt.

6. *factum* und πρᾶγμα

Wie gezeigt werden konnte, enthielt ein ἔγκλημα zum einen die wesentlichen Informationen über “das, was vorgefallen war”. Die Formulierung der wenigen wörtlich erhaltenen ἐγκλήματα macht deutlich, dass darin eine Behauptung aufgestellt und damit dem Gericht suggeriert wurde, dass mit diesem Verhalten der Gegenseite ein gesetzlicher Tatbestand verwirklicht worden ist: Dieses Modell korrespondiert auch mit der Forderung des Aristoteles, das ἐπίγραμμα möglichst genau zu verfassen, „damit wir, wenn wir das Vorliegen oder das Nichtvorliegen (sc. eines Tatbestandes) zeigen wollen, sichtbar machen können, was rechtens ist“: ὅπως ἐάν τε ὑπάρχειν ἐάν τε μὴ ὑπάρχειν βουλόμεθα δεικνύναι ἔχωμεν ἐμφανίζειν τὸ δίκαιον²¹². Der Kläger will zeigen: δεικνύναι, *demonstrare*, was passiert ist.

Nicht anders verhält es sich mit der *demonstratio*: Der Kläger zeigt damit an, was sich zugetragen hat. Aber auch der *intentio* bei den *actiones in factum conceptae* liegt eine “Erzählung” des Klägers zugrunde, eine subjektive Schilderung des *factum*. Diese Parteienbehauptung, ursprünglich vorgetragen in der 1. Person, wird dann *in iure* bei Erstellung des Prozessprogrammes objektiviert.

Vor diesem Hintergrund ist einem wichtigen, oftmals vorgebrachten Argument gegen die Zulässigkeit eines Vergleichs von griechischem ἔγκλημα und römischer *formula* der Boden entzogen: So wurde der grundlegende Unterschied darin gesehen, dass das ἔγκλημα zumeist subjektiv stilisiert ist²¹³, während die Prozessformel

²⁰⁹ Kaser (1976) 10 A. 10.

²¹⁰ So Wlassak (1912) 95; Selb (1974) 26-27; Kupisch (1976) 448 A. 31; Gröschler (2017) 137.

²¹¹ Selb (1974) 27 vermutet, dass diese subjektive Formel nicht gleich objektiviert wird sondern “*eine Zeit lang offen stehen bleibt*”.

²¹² Aristot. Rhet. 1374a8-9.

²¹³ Harris (2013) 123 A. 62 vermerkt, dass ἐγκλήματα auch objektiv stilisiert waren und verweist auch auf Ar. Vesp. 894-897. Dort erklärt sich dies aus der γραφή κλοπῆς: Nicht der Kläger ist bestohlen worden, sondern der Haushalt, weswegen der Hund auch nicht in der 1. Person formulieren kann. Objektiv stilisiert wirken nur scheinbar Dem. 29,30,31 (auch dort spricht der Kläger, wenn er sagt: ἔχει μου χρήματ’ Ἀφοβος ἀπ’ ἐπιτροπῆς ἐχόμενα) und Dem. 45,46: Sowohl ἔγκλημα (τὰ ψευδῇ μου κατεμαρτύρησε Στέφανος μαρτυρήσας) als auch ἀντιγραφὴ (Στέφανος Μενεκλέους Ἀχαρνεύς τάληθῃ ἐμαρτύρησα μαρτυρήσας) sind subjektiv stilisiert.

in *intentio* / *demonstratio* vom Kläger in der 3. Person als *Aulus Agerius* spricht²¹⁴. Letzteres ist nicht zu bezweifeln, da hierin der *praetor* bereits dem Richter Anweisungen gibt.

Ein Vergleich ist aber dann möglich, wenn man ein anderes *tertium comparationis* wählt und anstelle des fertig erstellten Prozessprogramms den diesem vorausgehenden Klägervortrag mit dem ἔγκλημα kontrastiert:

(1) Beide enthalten eine Sachverhaltsbeschreibung. Im ἔγκλημα steht diese im Partizipium Aorist und kann sowohl kausal aufgelöst werden, z.B.: “X schädigte mich, weil er mir das Geld nicht zurückgegeben hat”, als auch modal: “X schädigte mich, indem er mir das Geld nicht zurückgegeben hat”. Auch das *quod* der *demonstratio* lässt sich kausal oder modal übersetzen.

(2) Auch hinsichtlich des Tatbestands bestehen parallele Strukturen: Wie gezeigt wurde, wird im ἔγκλημα der Bezug mittels Verweis auf einen νόμος hergestellt. Die Klageformeln sind entweder nach einem Tatbestand des *ius civile* (z.B. eine *lex*) verfasst – oder nach dem in der *intentio* geschilderten Sachverhalt, der vom *praetor* für diesen einen Fall zum Tatbestand erhoben wird.

(3) In beiden Klageanträgen liegt schließlich die rechtliche Bewertung des Sachverhalts in Form einer ersten “*Schlussfolgerung des Klägers*”²¹⁵ vor.

Insofern erscheint ein – und das ist nochmals zu betonen – rein auf struktureller Ebene angestellter – Vergleich zwischen attischem und klassisch römischem Recht zulässig²¹⁶. Während in der Folge das Klagebegehren im römischen Formularprozess nun weiter zu einem Prozessprogramm modelliert wurde und dabei eine Objektivierung erfuhr, verharnte das ἔγκλημα in seiner Formulierung als Begehren aus der Sicht des Beschwerdeführers. Wie eingangs gezeigt, erklärt sich das Ausbleiben dieser Entwicklung im attischen Recht aus der Struktur des in der Folge vor dem Dikasterion zu führenden Prozesses²¹⁷.

Immerhin lassen sich Ansätze dafür erkennen, wie diese Entwicklung unter anderen Voraussetzungen hätte laufen können: So findet sich in der Rede gegen

²¹⁴ Dies hat bereits Thür (1989) 2 und Thür (1992) 531 festgestellt und abgrenzend zu dem Wortlaut einer Spruchformel (*legis actio*) verwiesen, in welcher die Klagende / bestreitende Partei selbst zu Wort kam (*aio* / *nego*).

²¹⁵ Kaser / Hackl (1996) 311.

²¹⁶ Vgl. dazu die Einleitung und Thür (1989). Auch Harris (2013) 124 meint: “*Even though Athenian Law contained nothing like the prescribed phrases of the Roman formulary system, one should not exaggerate the difference between the two systems.*”

²¹⁷ Die Rolle des *praetor* hat Wlassak (1924) 74, sehr eng definiert, indem er nicht nur die Erstellung der Formel für jeden Prozess den Parteien und beratenden Juristen, jene des Edikts dem *consilium* zuschrieb; zustimmend Bürge (1995) 47; dies hat Steinwenter funktional (1926) 381 als Annäherung des *praetor* den Magistraten im attischen Prozess verstanden.

Nausimachos und Xenopeithes die bisher kaum beachtete Andeutung, eine δίκη mittels ὄνομα (ἐπιτροπῆς) zu charakterisieren und abzugrenzen²¹⁸.

Ein weiteres Beispiel betrifft die Mitwirkung des Magistrats an der Formulierung des Schriftsatzes. Zum einen referiert Demosthenes davon, dass die Thesmotheten die Streichung einer Passage aus dem ἔγκλημα vorgenommen hätten, ehe sie die Klage einführten²¹⁹. Zum anderen berichtet Lysias davon, dass die Elf-männer (ἑνδεκά) verlangen, dass die Worte ἐπ' αὐτοφώρῳ in die Klageschrift der ἀπαγωγή aufgenommen würden, da die Klage sonst nicht zugelassen worden wäre²²⁰. Dies entsprach dem Wortlaut des Gesetzes über eigenhändige Tötung²²¹. Aus beiden Stellen²²² wird deutlich, *„dass der Gerichtsmagistrat in der Vorverhandlung (vergleichbar dem Verfahren in iure²²³) auf die Schriftsätze Einfluss nimmt“*²²⁴.

Der erste Verfahrensabschnitt diene in Athen wie in Rom dem Zweck, dem Prozessgegner *„das Prozeßmittel, welches der Kläger bei der gerichtlichen Einleitung des Verfahrens verwenden wird“*²²⁵, bekannt zu geben²²⁶. Damit trägt der auf einer rudimentären Ebene und mit aller gebotenen Vorsicht angestellte Vergleich beider Klagsanträge auch zu einem Verständnis der Entwicklung des römischen Prozessrechts bei. Vielleicht entspringt diesem bescheidenen Ergebnis auch eine weitere Frucht, eine Beobachtung, die hier nur angedeutet werden kann und deren vertiefte Überprüfung lohnenswert erschiene: Mit dem ἔγκλημα wird das Vorliegen

²¹⁸ Dem. 38,8 ἐπειδὴ δ' ὅλην τὴν ἐπιτροπὴν ἐγκαλήσαντες οὗτοι καὶ δίκας λαχόντες χρήματ' ἐπράξαντο, πάντα ταῦτ' ἀφεῖται τότε. οὔτε γὰρ οὔτοι τοῦ νόματος δήπου τοῦ τῆς ἐπιτροπῆς τὰς δίκας ἐδίωκον, ἀλλὰ τῶν χρημάτων, οὗτ' ἐκεῖνοι τοῦ νόμου τοῦτ' ἐβωνοῦνθ' ὅν ἀπέτεισαν χρημάτων, ἀλλὰ τὰ γκλήματα. – Weil diese da Anklage erhoben haben und, als sie einen Prozess erlangt hatten, die Urteilssumme eintrieben, war dies alles damals erledigt. Denn diese dort haben nicht wegen der Bezeichnung „Vormundschaft“ prozessiert, sondern auf das Geld, und jene haben nicht die Bezeichnung gekauft, wofür sie die Urteilssumme beglichen, sondern die Anklagen abgelöst. Mumenthey (1971) 25-34 behandelt Dem. 38,8 nicht, vgl. aber Bertrand (2002) 166-168.

²¹⁹ Dem. 37,34; darauf verweist schon Thür (1987) 476.

²²⁰ Lys. 13,86.

²²¹ Vgl. dazu Harrison (1971) 90; Todd (1993) 126; Harris (2013) 124-125.

²²² Ein weiterer Beleg dafür findet sich in Is. 10,2.

²²³ Dazu vgl. etwa Wlassak (1924) 104-110; Wenger (1926) 8-10. 103; Kaser (1964) 329-330; Bürge (1995) 9 und 17 mit A. 47.

²²⁴ Vgl. Thür (1987) 476. Zu untersuchen wäre, inwiefern eine Überprüfung der judiziellen Tätigkeit der Beamten Grund für die Erzwingung der Umformulierung war; vgl. dazu einstweilen oben 4.1. bei A. 143.

²²⁵ Steinwenter (1926) 381; ähnlich Bürge (1995) 7.

²²⁶ Dies erklärt Gagarin (2008a) 86 als wesentlichen Hintergrund dafür, dass die ἐγκλήματα im 4. Jahrhundert verschriftlicht wurden: *“Writing was primarily used to ensure a level playing field – what Thür calls ‘fairness’; it prevented a speaker from surprising his opponent with a new document at the last minute, but did not alter the fundamental orality of the judicial process”*.

einer Norm-Verletzung postuliert und beschrieben, “was geschehen ist”, kurz: der Vorfall, das *πράγμα*. Wie bereits eingangs festgehalten, mussten laut dem Bericht der *Athenaion politeia* die Parteien beschwören, dass sie nur zu diesem *πράγμα* sprechen werden. Schon aus sprachlichen Gründen ist hier eine Parallele zu jenen Klagen des römischen Rechts zu konstatieren, welche auf das *factum* abstellen: Das, “was gemacht worden ist”, *πράγμα* oder *factum*, steckt in beiden Systemen dem Prozess nicht nur die thematischen, sondern auch die normativen Grenzen ab²²⁷.

philipp.scheibelreiter@univie.ac.at

LITERATUR

- Arangio Ruiz (1912): V. Arangio Ruiz, Le formule con ‘demonstratio’ e la loro origine, St. Cagl. 4,2 (1912) 1-72 = Scritti di diritto romano I (1974) 323-392
- Arnautoglu (1998): I. Arnautoglu, Ancient Greek Laws, London – New York 1998
- Babusiaux (2006): U. Babusiaux, *Id quod actum est*. Zur Ermittlung des Parteiwillens im klassischen römischen Zivilprozess, München 2006
- Beazot (1990): C. Beazot, Sul significato del divieto di ΕΞΩ ΤΟΥ ΠΡΑΓΜΑΤΟΣ ΛΕΓΕΙΝ in sede Areopagitica, Aevum 64 (1990) 47-55
- Bers (2003): Demosthenes Speeches 50-59, translated by Victor Bers, Austin 2003
- Becker (1968): D. Becker, Die attische δίκη ἐπιτροπῆς, ZRG-RA 85 (1968) 30-93
- Bertrand (2002): J.-M. Bertrand, À propos de la Rhétorique d’Aristote (I, 1373b1-1374b23), Analyse du process judiciaire, I. (τὸ ἐπίγραμμα - τὸ ἔγκλημα), Dike 5 (2002) 161-185
- Bertrand (2003): J.-M. Bertrand, De la fiction en droit grec. Quelques reflexions, in: G. Thür / F.J. Fernandez Nieto (Hgg.), Symposion 1999, Wien – Köln 2003, 385-411
- Bertrand (2006): J.-M. Bertrand, À propos de la Rhétorique d’Aristote (I, 1373b1-1374b23), Analyse du process judiciaire, II. anakrisis / erôtésis, in: H.-A. Rupprecht (Hg.), Symposion 2003, Wien-Köln 2006, 191-202
- Bertrand (2007): J.-M. Bertrand, À propos de la Rhétorique d’Aristote (I, 1373b1-1374b23), Analyse du process judiciaire, III. proairesis, in: E. Cantarella (Hg.), Symposion 2005, Wien 2007, 237-251
- Beyer (1968): H.-V. Beyer, Über den Sachverhalt der demosthenischen Rede für Phormion, Diss. Berlin 1968
- Blass (1892): F. Blass, Die attische Beredsamkeit II: Isokrates und Isaios, Leipzig³1892

²²⁷ Vgl. dazu Bertrand (2002) 164; 168-172.

- Blass (1893): F. Blass, Die Attische Beredsamkeit III,1 Demosthenes, Leipzig³1893
- Bleicken (1995): J. Bleicken, Die athenische Demokratie, Paderborn⁴1986 (ND 1995)
- Bürge (1995): A. Bürge, Zum Edikt *de edendo*. Ein Beitrag zur Struktur des römischen Zivilprozesses, ZRG-RA 112 (1995) 1-50
- Bürge (1999): A. Bürge, Römisches Privatrecht. Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung, Darmstadt 1999
- Calhoun (1919): G.M. Calhoun, Oral and Written Pleading in Athenian Courts, TAPhA 50 (1919) 177-193
- Cannata (1982): C.A. Cannata, Profilo istituzionale del processo privato romano II. Il processo formulare, Torino 1982
- Cannavò (2014): Aristotele, Retorica. A cura di Fabio Cannavò, Milano 2014
- Carey / Reid (1985): Demosthenes. Selected Speeches, edited by C. Carey and R.A. Reid, Cambridge 1985
- Cobetto-Ghiggia (2003): P. Cobetto Ghiggia, Fonti tardi sull'εὐθυδικία, in: G. Thür / F.J. Fernandez Nieto (Hgg.), Symposion 1999, Wien 2003, 413-430
- Cohen, D. (1983): D. Cohen, Theft in Athenian Law, München 1983
- Cohen, D. (1989): D. Cohen, The Prosecution of Impiety in Athenian Law, in: G. Thür (Hg.), Symposion 1985, Wien – Köln 1989, 99-107
- Cohen, D. (1993): D. Cohen, Rhetoric, Morals and the Rule of Law in Classical Athens, ZRG-RA 110 (1993) 1-13
- Dilts (2008): Demosthenis Orationes, recognovit apparatu testimoniorum ornavit adnotatione critica instruxit M.R. Dilts, Oxford 2008
- Dindorf (1853): Harpocratonis Lexicon in decem oratores Atticos, edidit G. Dindorf, tom. II, Oxford 1853 (ND Groningen 1969)
- Dönt (2012): E. Dönt, Aristophanes. Distanz und Identifikation, Wien 2012
- Dorati (1996): Aristotele, Retorica, a cura di Marco Dorati, Milano 1996
- Dreher (2009): M. Dreher, Aristoteles, Der Staat der Athener, Stuttgart²2009
- Faraguna (2006): M. Faraguna, Alcibiade, Cratero e gli archivi giudiziari ad Atene, in: *Dynasthai didaskein*. Studi in onore die Filippo Cassola per il suo ottantesimo compleanno, Trieste 2006, 197-207
- Faraguna (2008): M. Faraguna, Oralità e scrittura nella prassi giudiziaria Ateniese tra V e IV sec. a.C., in: E.M. Harris / G. Thür (Hgg.), Symposion 2007, Wien 2008, 63-82
- Forster (1983): Isaeus, with English Translation by E.S. Forster, Cambridge/Mass.-London 1983
- Gagarin / MacDowell (2006): Antiphon & Andocides. Translated by Michael Gagarin and Douglas M. MacDowell, Austin²2006
- Gagarin (2008): M. Gagarin, Writing Greek Law, Cambridge 2008
- Gagarin (2008a): M. Gagarin, Response to Michele Faraguna, in: E.M. Harris / G. Thür (Hgg.), Symposion 2007, Wien 2008, 83-86

- Gagarin (1979): M. Gagarin, The Athenian law against hybris, in: G.W. Bowersock / W. Burkert / M.C.J. Putnam (edd.), *Arktouros. Hellenic Studies presented to M.W. Knox on the occasion of his 65th birthday*, Berlin – New York 1979, 229-236
- Gernet (1968): L. Gernet, Über den Begriff des Urteils im griechischen Recht, in: E. Berneker, *Zur griechischen Rechtsgeschichte*, Darmstadt 1968, 374-412
- Goppel (1970): K. Goppel, Untersuchungen zu Klagzielen attischer Klagen. Kannte das attische Recht Mischklagen?, Diss. München 1970
- Grimaldi (1980): W.M. Grimaldi, *Aristotle, Rhetorik I. A Commentary*, New York 1980
- Gröschler (2002): P. Gröschler, *Actiones in factum*, Berlin 2002
- Gröschler (2017): P. Gröschler, Überlegungen zum Aufbau der Klageformel: *demonstratio* und *intentio*, Festschrift U. Manthe, Berlin 2017, 129-148
- Harris (1994): E.M. Harris, „In the act“ or “Red-handed“? Apagoge to the Eleven and Furtum Manifestum, in: G. Thür (Hg.), *Symposion 1993*, Wien – Köln 1994, 169-184
- Harris (2013): E.M. Harris, *The rule of law in action in Democratic Athens*, Oxford 2013
- Harris (2013a): E.M. Harris, The Complaint in Athenian Law and Legal Procedure, in: M. Faraguna (ed.), *Archives and Archival Documents in Ancient Societies. Trieste 30 September – 1 Oktober 2011*, Triest 2013, 143-162
- Harrison (1971): A.R.W. Harrison, *The Law of Athens II: Procedure*, Oxford 1971 (ND 1998)
- Holzberg (2010): N. Holzberg, *Aristophanes. Sex und Spott und Politik*, München 2010
- Huber (2004): Lysias, *Reden I*, eingeleitet, übersetzt und kommentiert von I. Huber, Darmstadt 2004
- Jahr (1960): G. Jahr, *Litis contestatio*. Streitbezeugung und Prozeßbegründung im Legisaktionen- und Formularverfahren, Köln – Graz 1960
- Kästle (2012): D.J. Kästle, Νόμος μεγίστη βοήθεια: Zur Gesetzesargumentation in der attischen Gerichtsrede, ZRG-RA 129 (2012) 161-205
- Kaser (1964): M. Kaser, Prätor und Iudex im römischen Zivilprozess, TR (1964) 329-362
- Kaser (1976): M. Kaser, Formeln mit „*intentio incerta*“, „*actio ex stipulatu*“ und „*condictio*“, Labeo 22 (1976) 7-29
- Kaser (1986): M. Kaser, *Römische Rechtsquellen und angewandte Juristenmethode*, Wien-Graz 1986
- Kaser / Hackl (1996): M. Kaser / K. Hackl, *Das römische Zivilprozeßrecht*, München 1996
- Kaser / Knütel / Lohsse (2017): M. Kaser / R. Knütel / S. Lohsse, *Römisches Privatrecht*, München²¹ 2017

- Kennedy (1991): On rhetoric: a theory of civic discourse. Aristoteles, De arte rhetorica, newly translated, with introduction, notes and apparatus by G.A. Kennedy, Oxford 1991
- Kränzlein (1989): A. Kränzlein, Probleme kaiserzeitlicher Tierveräußerungsverträge auf Papyrus, in: G. Thür (Hg.), Symposion 1985, Wien-Köln 1989, 325-335
- Kramer / Sanchez-Moreno Ellart (2017): B. Kramer / C.M Sanchez-Moreno Ellart, Neue Quellen zum Prozessrecht der Ptolemäerzeit, Berlin-Boston 2017
- Kupisch (1976): B. Kupisch, Rez. W. Selb, Formeln mit unbestimmter *intentio iuris*. Studien zum Formelaufbau Teil I, Wien 1974, ZRG-RA 93 (1976) 434-457
- Lamb (1976): Lysias, with an English Translation by W.R.C. Lamb, Cambridge/Mass. – London 1976
- Lanni (2004): A. Lanni, Arguing from Precedent: Modern Perspectives on Athenian Practices, in: E.M. Harris / L. Rubinstein (edd.), The Law and the Courts in Ancient Greece, London 2004, 159-171
- Lanni (2005): A. Lanni, Relevance in the Athenian Courts, in: M. Gagarin / D. Cohen, The Cambridge Companion to Ancient Greek Law, Cambridge 2005, 112-128
- Lanni (2006): A. Lanni, Law and justice in the Courts of Athens, Cambridge 2006
- Lanni (2015): A. Lanni, Public and Private in Classical Athenian Legal Enforcement, in: C. Ando / J. Rüpke, Public and Private in Ancient Mediterranean Law and Religion, Berlin – München – Boston 2015, 37-52
- Lanni (2016): A. Lanni, Law and Order in Ancient Athens, Cambridge 2016
- Leão / Rhodes (2015): D. Leão / P.J. Rhodes, The Laws of Solon. A New Edition with Introduction, Translation and Commentary London - New York 2015
- Lenel (1894): O. Lenel, Die Form der Litiscontestatio im Formularprocesse, ZRG-RA 15 (1894) 374-392
- Lenz (2014): Aristophanes, Wespen, herausgegeben, übersetzt und kommentiert von Lutz Lenz, Berlin – Boston 2014
- Lipsius (1915): J.H. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren III, Leipzig 1915
- von Lübtow (1952): U. v. Lübtow, Beiträge zur Lehre von der *condictio* nach römischem und nach geltendem Recht, Berlin 1952
- Luhmann (1972): N. Luhmann, Rechtssoziologie II, Hamburg 1972
- MacDowell (1971): Aristophanes Wasps, edited with Introduction and Commentary by D. MacDowell, Oxford 1971
- MacDowell (1994): D.M. MacDowell, The case of the rude soldier (Lysias 9), in: G. Thür, Symposion 1993, Wien 1994, 153-164
- MacDowell (2004): Demosthenes, Speeches 27-38, translated by Douglas M. MacDowell, Austin 2004
- MacDowell (2009): D.M. MacDowell, Demosthenes the Orator, Oxford 2009

- Macho (2010): C. Macho, *Anakrisis – Vorverfahren und Beweisführung im attischen Prozess*, Diplomarbeit, Wien 2010
- Maffi (1976): A. Maffi, *Nomos e mezzi di prova nella teoria aristotelica e nella prassi giudiziaria attica*, in: *Seminario romanistico gardesano promosso dall'Istituto Milanese di Diritto romano e Storia dei diritti antichi*, 19-21 maggio 1976, Milano 1976, 115-126
- Maffi (2016): A. Maffi, *Riflessioni su dikai emporikai e prestimo marittimo*, in: D. Leão / G. Thür (Hgg.), *Symposion 2015*, Wien 2016, 199-208
- Maidment (1982): *Minor Attic Orators I: Antiphon, Andokides*, with an English Translation by K.J. Maidment, Cambridge/Mass. 1982
- Maschke (1926): R. Maschke, *Griechische Willenslehre*, Berlin 1926 (ND 1968)
- Medda (2012): *Lisia, Orazioni I-XV a cura di E. Medda*, Milano ¹²2012
- Meyer-Laurin (1965): H. Meyer-Laurin, *Gesetz und Billigkeit im attischen Prozess*, Weimar 1965
- Mummenthey (1971): H. Mummenthey, *Zur Geschichte des Begriffes der blábe im attischen Recht*, Diss. Freiburg 1971
- Nörr (1974): D. Nörr, *Rechtskritik in der römischen Antike*, München 1974
- Nörr (1995): D. Nörr, *Zur condemnatio cum taxatione im römischen Zivilprozess*, ZRG-RA 112 (1995) 51-90 (= *Historia Iuris Antiqui III*, Goldbach 2003, 2029-2068)
- Osborne (1985): R. Osborne, *Athenian Law in action*, JHS 105 (1985) 40-58
- Partsch (1909): J. Partsch, *Griechisches Bürgschaftsrecht*, Leipzig 1909
- Paulus (1997): Ch. Paulus, *Die Beweisvereitelung in der Struktur des deutschen Zivilprozesses*, AcP 97 (1997) 136-160
- Pearson (1972): *Demosthenes, Six private Speeches. Introduction and Commentary* by L. Pearsons, Oklahoma 1972
- Phillips (2014): D. Phillips, *Hubris and the Unity of Greek Law*, in: M. Gargarin / A. Lanni (Hgg.), *Symposion 2013*, Wien – Köln 2014
- Rapp (2002): *Aristoteles, Rhetorik. Übersetzt und erläutert von Ch. Rapp*, 1/1, 2/2, Berlin 2002
- Rau (2016): *Aristophanes, Komödien, Band II, übersetzt, eingeleitet und kommentiert von P. Rau*, Darmstadt 2016
- Rhodes (1981): P.J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenaion politeia*, Oxford 1981 (ND 1985)
- Rhodes (2004): P.J. Rhodes, *Keeping to the point*, in: E.M. Harris / L. Rubinstein (edd.), *The Law and the Court in Ancient Greece*, London 2004, 137-158
- Rubinstein (2000): L. Rubinstein, *Litigation and Cooperation*, Stuttgart 2000
- Ruschenbusch (1957): E. Ruschenbusch, *Δικαστήριον πάντων κύριον*, Historia 6 (1957) 257-274 (= *Kleine Schriften zur griechischen Rechtsgeschichte*, Wiesbaden 2005, 17-31)

- Ruschenbusch (1965): E. Ruschenbusch, ὙΒΡΕΩΣ ΓΡΑΦΗ, ZRG-RA 82 (1965) 302-309 (= Kleine Schriften zur griechischen Rechtsgeschichte, Wiesbaden 2005, 67-74)
- Ruschenbusch (2014): E. Ruschenbusch, Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente. Übersetzung und Kommentar, herausgegeben von K. Bringmann, Stuttgart 2014
- Scafuro (2011): Demosthenes, Speeches 39-49. Translated by Adele C. Scafuro, Austin 2011
- Scheibelreiter (2015): Ph. Scheibelreiter, Der ungetreue Verwahrer. Untersuchungen zum frühen römischen und griechischen Haftungsrecht, Habil. Wien 2015
- Scheibelreiter (2015a): Philipp Scheibelreiter, ὅσα τις εἶχεν – ταῦτα ἔχειν: Eine rechtsvergleichende Studie zur Proklamation des Athener *archon* (*eponymos*), ZRG-RA 132 (2015) 68-95
- Scheibelreiter (2017): Ph. Scheibelreiter, Buße und Wiedergutmachung? Antikrechtliche Modelle zum Ersatz erlittener Schädigungen bis zur *lex Aquilia*, in: R. Gamauf (Hg.), Ausgleich oder Buße als Grundproblem des Schadenersatzrechts von der *lex Aquilia* bis zur Gegenwart. Symposium zum 80. Geburtstag von Herbert Hausmaninger, Wien 2017, 1-33
- Schuster (2005): St. Schuster, Das Seedarlehen in den Gerichtsreden des Demosthenes, Berlin 2005
- Selb (1974): W. Selb, Formeln mit unbestimmter *intentio iuris*. Studien zum Formelaufbau Teil I, Wien 1974
- Selb (1986): W. Selb, Das prätorische Edikt: Vom rechtspolitischen Programm zur Norm, in: H.-P. Benöhr / K. Hackl / R. Knütel / A. Wacke (Hgg.), *Iuris professio*. Festgabe für Max Kaser, Wien 1986, 259-272
- Sieveke (1989): Aristoteles, Rhetorik. Übersetzt, mit einer Bibliographie, Erläuterungen und einem Nachwort von G. Sieveke, München 31989
- Soritz-Hadler (1986): G. Soritz-Hadler, Ein *Echinos* aus einer *Anakrisis*, in: G. Wesener / H. Stiegler / G. Klingenberg / J.M. Rainer (Hgg.), Festschrift für Arnold Kränzlein, Graz 1986, 103-108
- Steinwenter (1926): A. Steinwenter, Rez. M. Wlassak, Die klassische Prozeßformel ZRG-RA 46 (1926) 379-382
- Talamanca (1975): M. Talamanca, Giudizio paragrafico ed ammissibilità. Dell'azione nel Sistema processuale Attico, in: J. Modrzejewski / D. Nörr / H.J. Wolff (Hgg.), Symposium 1971, Wien – Köln 1975, 125-129
- Talamanca (2007): M. Talamanca, Risposta a Gerhard Thür, in: E. Cantarella (Hg.), Symposium 2005, Wien 2007, 151-158
- Thür (1972): G. Thür, Der Streit über den Status des Werkstättenleiters Milyas, Rida 19 (1972) 151-177 (= in: U. Schindel, Hrsg., Demosthenes, Darmstadt 1987, 403-430)

- Thür (1975): G. Thür, Komplexe Prozessführung, dargestellt am Beispiel des Trapezitikos (Isokr. 17), in: H.J. Wolff / J. Modrzejewski / D. Nörr (Hgg.), Symposium 1971, Wien 1975, 157-188
- Thür (1977): G. Thür, Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die *proklesis* zur *basanos*, Wien 1977
- Thür (1987): G. Thür, Neue Untersuchungen zum Prozessrecht der griechischen Poleis. Formen des Urteils, in: D. Simon, Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages. Frankfurt a Main, 22. bis 26. September 1986, Frankfurt 1987, 467-484
- Thür (1989): G. Thür, Prozessformeln im Griechischen Recht? Vortrag bei der Wiener Rechtsgeschichtlichen Gesellschaft in Wien am 14.3.1989
- Thür (1992): G. Thür, Performulák a görög jogban? (Prozeßformeln im griechischen Recht?), *Acta Juridica et Politica* 41 (1992) 521-531
- Thür (2000): G. Thür, Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v. Chr., in: L. Burckhardt / J. v. Ungern-Sternberg, Große Prozesse im antiken Athen, München 2000, 31-49
- Thür (2002): G. Thür, Entscheidung in Bausachen aus Kerkyra (IG IX 1² 4,794), *ZRG-RA* 119 (2002) 326-339
- Thür (2003): G. Thür, Recht im antiken Griechenland, in: U. Manthe, Rechtskulturen der Antike, München 2003, 191-238
- Thür (2003a): G. Thür, Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Poleis (Dem. 32, Lys. 23, IC IV 72 I, IPark 32 und 17), in: G. Thür / F. J. Fernández Nieto (Hgg.), Symposium 1999, Wien 2003, 57-96
- Thür (2007): G. Thür, Das Prinzip der Fairness im attischen Prozess: Gedanken zu *ἐχinos* und *ἐγκλημα*, in: E. Cantarella (Hg.), Symposium 2005, Wien 2007, 131-150
- Thür (2008): G. Thür, The Principle of Fairness in the Athenian Legal procedure: Thoughts on Echinós and Enklema, *Dike* 11 (2008) 51-73
- Thür (2008a): G. Thür, Zur *phasis* in der neu entdeckten Rede Hypereides' gegen Timandros, *ZRG-RA* 125 (2008) 645-663
- Todd (1993): S.C. Todd, *The Shape of Athenian Law*, Oxford 1993
- Todd (2000): Lysias, translated by S.C. Todd, Austin 2000
- Todd (2005): S.C. Todd, Law and Oratory at Athens, in: M. Gagarin / D. Cohen (edd.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, Cambridge 2005, 96-111
- Todd (2007): S.C. Todd, *A Commentary on Lysias, Speeches 1-11*, Oxford 2007
- Todd (2007a): S.C. Todd, A response to Jean-Marie Bertrand, in: E. Cantarella (Hg.), Symposium 2005, Wien 2007, 253-258
- Triantaphyllopoulos (1975): J. Triantaphyllopoulos, Rechtsphilosophie und positives Recht in Griechenland, in: J. Modrzejewski / D. Nörr / H.J. Wolff (Hgg.), Symposium 1971, Wien – Köln 1975, 22-65

- Vacca (1976): L. Vacca, *Contributi allo studio del metodo casuistico nel diritto romano*, Milano 1976
- Van Leeuwen (1909): Aristophanis Vespae, cum prolegomenis et commentariis iterum edidit J. Van Leeuwen, Lugduni Batavorum 1909
- Visky (1971): K. Visky, Urteilsbegründung im römischen Zivilprozess, Rida 18 (1971) 735-759
- Wacke (1992): A. Wacke, Zur Beweislast im klassischen Zivilprozess: Giovanni Pugliese versus Ernst Levy, ZRG-RA 109 (1992) 411-449
- Wallace (2001): R.W. Wallace, *Diamartyria* in late fourth-century Athens: Notes on a „cheese-pot“ (SEG XXXVI 296), in: E. Cantarella / G. Thür (Hgg.), *Symposion 1997, Wien-Köln 2001*, 89-101
- Walter (2013): T. Walter, *Die Funktionen der actio depositi*, Berlin 2013
- Wenger (1926): L. Wenger, *Praetor und Formel*, München 1926
- Wieacker (1988): F. Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte*, München 1988
- Wittmann (1993): R. Wittmann, Die Prozeßformeln der *actio mandati*. Ein Beitrag zur Geschichte des prätorischen Edikts, in: D. Nörr / Sh. Nishimura (Hgg.), *Mandatum und Verwandtes*, Berlin e.a. 1993, 39-51
- Wlassak (1912): M. Wlassak. *Praescriptio* und bedingter Prozess, ZRG-RA 33 (1912) 81-159
- Wlassak (1924): M. Wlassak, *Die klassische Prozessformel*, Wien 1924
- Wlassak (1965): M. Wlassak, *Rechtshistorische Abhandlungen*. Aus seinem Nachlasse herausgegeben und bearbeitet von Ernst Schönbauer, Wien 1965
- Wolff (1954): H.J. Wolff, Prozessrechtliches und materiellrechtliches Denken in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung, in: *L'Europa e il diritto Romano. Studi in Memoria di Paolo Koschaker II*, Milano 1954, 405-423
- Wolff (1957): H.J. Wolff, Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts, ZRG-RA 74 (1957) 26-72
- Wolff (1963): H.J. Wolff, Verjährung von Ansprüchen nach attischem Recht, in: Eranion Maridakis I, Athen 1963, 87-109
- Wolff (1964): H.J. Wolff, Rechtsexperten in der griechischen Antike, in: *Festschrift zum 5. Deutschen Juristentag, Karlsruhe 1964*, 1-22 (= *Opuscula dispersa*, Amsterdam 1974, 81-102)
- Wolff (1966): H.J. Wolff, *Die attische Paragraphe*, Weimar 1966
- Wolff (1968): H.J. Wolff, *Griechisches Recht*. Separatdruck aus dem *Lexikon der Alten Welt*, Zürich – Stuttgart 1968
- Wolff (1969): H.J. Wolff, Methodische Grundfragen der rechtsgeschichtlichen Verwendung attischer Gerichtsreden, in: *Atti del II Congresso Internazionale della Società Italiana di Storia del Diritto*, Firenze 1969, 1-13 (= *Opuscula dispersa*, Amsterdam 1974, 27-40)
- Wolff (1987): H.J. Wolff, Demosthenes als Advokat, Berlin 1968 (= U. Schindel, *Demosthenes*, Darmstadt 1987, 376-402)

